



DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

9

September 2020 / 54. Jahrgang

POLIZEISPIEGEL

Anerkennung



dbb.de

jetzt!

POLIZE

Seite 9 <

Interview mit
Claus Weselsky,
dem Vorsitzenden
der Gewerkschaft
Deutscher Lokomotiv-
führer (GDL)

Seite 18 <

Fachteil:

- Viel Lärm um nichts –
das Berliner Landesanti-
diskriminierungsgesetz
näher betrachtet
- Die Fahrer-Identifizierung
bei Verkehrsverstößen



COVID-19 verändert den täglichen Dienst der Polizei

von Wolfgang Ladebeck, stellvertretender Bundesvorsitzender

Der gesamte öffentliche Dienst in Deutschland arbeitet am Limit, um die Corona-Epidemie einzudämmen und zu managen. Ein Ende ist derzeit noch nicht abzusehen. Ob Corona, SARS oder die Flüchtlingswelle – diese Krisen haben alle eines gemeinsam: Sie fordern besonders die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gesamten öffentlichen Dienst, so auch die Polizei. Gerade wenn schnelles und entschlossenes Handeln zur Krisenbewältigung notwendig ist, steht die Polizei in Bund und Ländern an vorderster Front und stellt sich jeglicher Gefahrensituation.

COVID-19 hat das tägliche Dienstregime bei der Polizei völlig verändert. Von allen Bediensteten wird viel abverlangt und die Erwartungen des Dienstherrn und die der Öffentlichkeit sind sehr groß. Die Polizei erfährt in dieser Krise Respekt, Zuspruch, Anerkennung und Dank aus vielen Teilen der Bevölkerung. Nach wie vor vertrauen 85 Prozent der Bevölkerung in Deutschland ihrer Polizei. Das ist der Dank für eine professionelle Arbeit der Polizistinnen und Polizisten.

Um eine Aufhebung des Lockdowns und eine Revitalisierung der Gesellschaft und Wirtschaft einleiten zu können, wurden und werden zahlreiche Maßnahmen getroffen, um eine Verlangsamung der Infektionswelle zu erreichen. In dieser Phase wird auch die Polizei in ihrer Gesamtheit gefordert – mehr als schon in ihrem täglichen normalen Anforderungsprofil. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sind es, die sich den täglich neuen Herausforderungen, die die Corona-Epidemie mit sich bringt, stellen. Sie sind es auch,



> Wolfgang Ladebeck

die sich in der Auseinandersetzung vor Ort dem polizeilichen Gegenüber stellen und die Situationen professionell meistern. Dabei stoßen sie jedoch nicht immer auf Verständnis und werden immer öfter mit Gewalt konfrontiert. Schon das Verbot, während der Pandemie in einer größeren Menschengruppe zu feiern, reichte aus, dass mehrere Polizeibeamte während der Durchsetzung der Maßnahme mit Flaschen beworfen und verletzt wurden.

Trotz steigender Infektionszahlen haben am 1. August 2020 in Berlin 20 000 Menschen aus dem Bundesgebiet gegen die staatlichen Corona-Maßnahmen demonstriert. Aufgrund der Nichteinhaltung der Hygieneregeln durch die Teilnehmer musste die Polizei die Demonstration auflösen. Die Folge: 18 verletzte Polizeibeamtinnen und -beamte, davon mussten drei Polizisten im Krankenhaus behandelt werden.

Die Ausschreitungen in Stuttgart sowie in Frankfurt zeigen, dass oft aufgrund von aufgestautem Frust und auch Hass

von einigen Menschen auf den Staat die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bei der Umsetzung ihres gesetzlichen Auftrages massiv angegriffen und verletzt werden. Die Bilanz der Gewalt gegen die Polizei in Stuttgart: über 40 verletzte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Die Polizei muss immer mehr als Prügelknabe für den allgemeinen gesellschaftlichen Frust und Zorn herhalten. Sie repräsentiert – äußerlich durch die Uniform erkennbar – den Staat und wird als solcher attackiert. Der Staat muss endlich seiner besonderen Fürsorgepflicht für diejenigen nachkommen, die sich dem Schutz des Staates verschrieben haben.

■ Polizei braucht gerade jetzt Rückendeckung

Gerade jetzt, in dieser sehr angespannten Zeit, wäre Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit durch die Politik an ihre Polizei in Bund und Ländern angebracht. Aber anstatt ihr zu danken und den Rücken zu stärken, wird in weiten Teilen der Politik die Polizei als rassistisch dargestellt und die

Rechtmäßigkeit der Polizeiarbeit infrage gestellt. Jedoch beweisen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte tagtäglich an vorderster Front, dass sie solche Diskussionen nicht verdienen. Wir brauchen daher auch in der Polizei keine Studien über angeblich vorhandene rassistische Strukturen und explizit über „Racial Profiling“ durch die Polizei, sondern eher eine Studie zur Gewalt gegen Polizeibeamte.

Das Bundeslagebild 2019 des Bundeskriminalamtes zur Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in Deutschland beweist, dass es seit Jahren steigende Zahlen von Widerstand gegen und tätlichen Angriffen auf die Staatsgewalt bundesweit gibt. Die Deutsche Polizeigewerkschaft verurteilt aufs Schärfste die brutale Gewalt gegen Polizeibeamte, die nicht nur bei Großeinsätzen zunimmt, sondern auch im ganz normalen täglichen Streifen- und Einsatzdienst. Bei normalen polizeilichen Handlungen werden meine Kolleginnen und Kollegen beleidigt, bespuckt, geschlagen und getreten. Die Intensität der Übergriffe reichen von starken Schlägen und Tritten bis hin zum Einsatz von Messern, gefährlichen Gegenständen und Schusswaffen.

Die Politiker sollten sich also nicht auf solche pauschalen Diskussionen einlassen, sondern auf Fakten und sich mehr um die Belange ihrer treuen Staatsdiener kümmern. Wer Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte tagtäglich in gefährliche Einsätze schickt, muss sich auch darum kümmern, dass die Kolleginnen und Kollegen bei Gefahren für ihr Leib und Leben bestmöglich ausgerüstet und auch versorgt sind. Dafür muss auch der erforderliche finanzielle Rahmen zur Verfügung stehen, denn der Dienstherr und auch die politisch Verantwortlichen haben gegenüber der Polizei eine besondere Fürsorgepflicht. ■

DPoIG im Internet: www.dpolg.de

Ihre Meinung interessiert uns: dpolg@dbb.de

> DPoIG

- > Leitartikel: COVID-19 verändert den täglichen Dienst der Polizei 3
- > Bundesweiter Gedenktag für im Dienst verstorbene Polizeikräfte 4
- > Polizeiarbeit im Jahr 2020:
Zwischen Corona und Protestdemonstrationen 5
- > GDL-Studie zur Sicherheit des Zugpersonals:
Attacken sind an der Tagesordnung 8
- > Angriffe auf das Zugpersonal: „Das Motto muss lauten:
hinschauen statt weggucken!“ 9
- > Für alle Generationen: Behinderten-Pauschbetrag 12
- > Mopedfrisieren war gestern – heute ist Pedelec-Tuning angesagt 14
- > DPoIG beteiligt sich an den digitalen Branchentagen des dbb 15
- > Arbeitsplatzbörse 15
- > Ein Schelm, wer Böses dabei denkt ... 16
- > Fachteil:
 - Viel Lärm um nichts – das Berliner Landesantidiskriminierungs-
gesetz näher betrachtet 18
 - Die Fahrer-Identifizierung bei Verkehrsverstößen anhand
von Messfotos und Gutachten 22

> dbb

- > einkommensrunde – Gewerkschaftliche Forderung:
4,8 Prozent – „Nicht trotz, sondern wegen Corona“ 25
- > Digitale Branchentage: Anerkennung für Systemretter 26
- > Besoldungsanpassungen: Sonderopfer machen keinen Sinn 28
- > drei fragen an Prof. Dr. Beate Jessel, Präsidentin
des Bundesamtes für Naturschutz 30
- > frauen – Gleichstellung in der Kommune:
Verwaltungsspitze bleibt unterm Radar 32
- > gastbeitrag – GIZ-Unternehmensstrategie:
Nachhaltigkeit als roter Faden 34
- > service für dbb mitglieder 38
- > online 40
- > mitgliedsgewerkschaften 42

> Impressum

HERAUSGEBER DER POLIZEISPIEGEL-SEITEN: Bundesleitung der DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT IM dbb (DPoIG), Friedrichstr. 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.47378123. **Telefax:** 030.47378125. **INTERNET:** www.dpolg.de. **E-Mail:** dpolg@dbb.de. **REDAKTION BUNDESTEIL:** Elisabeth Schnell. **REDAKTION FACHTEIL:** Prof. Dr. jur. Dieter Müller. **FOTOS IM DPoIG-TEIL:** DPoIG, Fotolia, Windmüller, DPoIG-Stiftung. **Titelfoto:** © Wellnhofer Designs / stock.adobe. **VERLAG:** DBB Verlag GmbH. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de. **VERLAGSORT UND BESTELLANSCHRIFT:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSPREIS:** Nichtmitglieder bestellen in Textform beim DBB Verlag. Inlandsbezugspreis: Jahresabonnement 52,00 Euro zzgl. 13,50 Euro Versandkosten, inkl. MwSt.; Mindestlaufzeit 1 Jahr. Einzelheft 5,50 Euro zzgl. 1,40 Euro Versandkosten, inkl. MwSt. Abonnementkündigungen müssen bis zum 1. Dezember beim DBB Verlag in Textform eingegangen sein, ansonsten verlängert sich der Bezug um ein weiteres Kalenderjahr. Für die Mitglieder der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb ist der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Manuskripte und Bilder, die unverlangt eingesandt werden, wird keine Haftung übernommen. Artikel, die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb oder der Redaktion dar. Erscheinungsweise monatlich, Doppelausgaben Hefte 1/2 und 7/8.

HERAUSGEBER DER DBB MAGAZIN-SEITEN: Bundesleitung des dbb, Friedrichstr. 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.4081-40. **Telefax:** 030.4081-5598. **Internet:** www.dbb.de. **LEITENDE REDAKTEURIN:** Christine Bonath (cri). **REDAKTION:** Jan Brenner (br). **FOTOS:** Brenner, Fotolia, MEV. **VERLAG:** DBB Verlag GmbH. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de. **VERLAGSORT UND BESTELLANSCHRIFT:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **ANZEIGEN:** DBB Verlag GmbH, Mediacenter, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediacenter@dbbverlag.de. **ANZEIGENLEITUNG:** Petra Opitz-Hannen, **Telefon:** 02102.74023-715. **ANZEIGENVERKAUF:** Christiane Polk, **Telefon:** 02102.74023-714. **ANZEIGENDISPOSITION:** Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712, Preisliste 61 (dbb magazin) und Preisliste 41 (Polizeispiegel), gültig ab 1.10.2019. **Druckauflage dbb magazin:** 568 495 (IVW 2/2020). **Druckauflage Polizeispiegel:** 81 995 (IVW 2/2020). **ANZEIGENSCHLUSS:** 6 Wochen vor Erscheinen. **HERSTELLUNG:** L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern. Gedruckt auf Papier aus elementar-chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

ISSN 1437-9864



Bundesweiter Gedenktag für im Dienst verstorbene Polizeikräfte

Am Samstag, dem 26. September 2020, wird um 19.15 Uhr das zweite Verstorbenenedenken für im Dienst getötete Polizisten in der St. Michael Kirche, Königstraße 43, 14109 Berlin stattfinden.

„Wir wollen gemeinsam, kurz vor dem Tag des Heiligen Erzensengel Michael, der jährlich am 29. September begangen wird, an all die erinnern, die ihr Leben im Dienst gegeben haben. Ihr seid alle herzlich eingeladen, im Anschluss wird es COVID-abhängig noch ein gemeinsames Beisammensein geben. Wir hoffen darauf, dass die Bundespolitik diesen Tag als nationalen Gedenktag einführt und wir ihn bundesweit zusammen begehen“, so der stellvertretende DPoIG-Landesvorsitzende von Berlin, Boris Novak.

Die DPoIG setzt sich seit Längerem für einen bundesweit einheitlichen Gedenktag für im Dienst verstorbene Polizeikräfte am 29. September ein. An diesem Tag, zum heiligen St. Michael, wird dem Erzensengel Michael gedacht. Er ist der Schutzpatron der Polizisten und Soldaten.



Bundesinnenminister Horst Seehofer sah bereits 2018 in dem Vorhaben einen interessanten Vorschlag, auch um das Vertrauen in die staatlichen Institutionen sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

„Ich freue mich darauf, euch in St. Michael begrüßen zu dürfen.“

*Boris Novak,
Landesvorsitzender (V)
DPoIG Berlin*



© DPoIG



Polizeiarbeit im Jahr 2020

Zwischen Corona und Protestdemonstrationen

Die Polizei kontrolliert gemeinsam mit den Ordnungsbehörden, ob die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden, wie im Görlitzer Park in Berlin.

Corona hat nicht nur das Leben der gesamten Bevölkerung, Wirtschaft und Politik verändert, sondern auch die Arbeit der Polizei. Neben den Beschäftigten im Gesundheitsdienst waren und sind tagtäglich auch Tausende von Polizeibeamten mit diesem aktuellen Phänomen konfrontiert.

Polizeilicher Alltag während Corona

Arbeitsschutzmaßnahmen: Die allgemeinen Probleme bei der Beschaffung von Schutzausrüstung haben auch die Polizei betroffen. Inzwischen sind jedoch meistens die entsprechenden Sets vorhanden. Die Benutzung der einzelnen Schutzmittel ist fallbezogen, wird aber weitestgehend in das Ermessen der Polizeibeamten gestellt. Polizeiinterne Risikogruppen werden nach Möglichkeit mit weniger gefährdungseigenen Tätigkeiten betraut. Telearbeit beziehungsweise Homeoffice sind vielfach möglich. Polizeibeschäftigte, die Kontakt mit Corona-Infizierten hatten, werden zur weiteren Beobachtung in häusliche Quarantäne geschickt. Wer sich nachweislich während der Dienstausbildung mit Corona infiziert hat, erhält Dienstunfallschutz nach den einschlägigen Bestimmungen. Der Nachweis ist aber nur schwer möglich.

Dienstgestaltung: Besprechungen und Dienstversammlungen fanden vermehrt per Video- oder Telefonkonferenz statt. Wo möglich, wurde Homeoffice eingerichtet. Hierzu wurden zusätzliche Laptops und PCs beschafft und die technischen Voraussetzungen für die Nutzung geschaffen. Da Homeoffice im polizeilichen Streifendienst oder im kriminalpolizeilichen Ermittlungsdienst (bis auf wenige Ausnahmen) nicht möglich ist, wurden nach Möglichkeit feste Streifenbesetzungen beziehungsweise Ermittlungsteams gebildet. Damit wurde die Gefahr der Ansteckung beziehungsweise Verbreitung in den Dienststellen minimiert. Verschiedentlich wurden Dienstpläne und Arbeitszeitmodelle modifiziert, auch abweichend von den Arbeitszeitrichtlinien.

Aus- und Fortbildung: Der klassische Schul- und Fortbildungsbetrieb an den Polizeischulen und Polizeihochschulen wurde drastisch geändert. Die Anwärterinnen und An-

wärter werden per Internet mit Lernaufgaben betraut. Im polizeilichen Intranet werden alle aktuellen Informationen zur Corona-Situation oder zu wichtigen einschlägigen polizeilichen Fachthemen eingegeben.

Gewerkschaftsarbeit: Die üblichen Sitzungen der Gewerkschaftsgremien im ersten Quartal des Jahres wurden gestrichen. Vorstands- und Gremiensitzungen fanden über Video- oder Telefonkonferenzen statt. Auch die Geschäftsstellen unserer Gewerkschaften hatten soweit möglich von Homeoffice Gebrauch gemacht.

Vertreter der DPOIG wurden von den Medien vielfach zu aktuellen einschlägigen polizeili-

chen Themen beziehungsweise Problemen infolge Corona befragt. Inzwischen wurde vieles wieder gelockert. Allgemein gültige Aussagen dazu gibt es aber nicht. Viele Entscheidungen müssen die Verantwortlichen vor Ort selbst treffen.

Maßnahmen des Staates zur Eindämmung von Corona

Die Rechtslage war in allen europäischen Ländern und auch innerhalb Deutschlands unterschiedlich. Sie reichte von absolutem Ausgangsverbot bis zu sogenannten Ausgangsbeschränkungen für bestimmte Anlässe.

Der überwiegende Teil der Bevölkerung hat diese gravierenden Einschränkungen der

Grundrechte lange Zeit akzeptiert. Inzwischen gibt es aber zunehmend Proteste. Sie beziehen sich zum einen auf die Art und Weise, da die Regierungen diese Regelungen ohne die sonst üblichen parlamentarischen Gremien getroffen haben. Zum anderen ist der europäische und nationale Flickenteppich daran schuld. Niemand kann mehr nachvollziehen, warum manche Vorschriften an einem Ort gelten und am anderen Ort nicht. Bei der dritten Kategorie der Protestbewegung handelt es sich entweder um „Verschwörungstheoretiker“ oder um Organisatoren, die grundsätzlich die staatliche Autorität infrage stellen. Fakt ist, dass die Gerichte diese Demonstrationen unter bestimmten Auflagen zulassen. Die Überwachung der Auflagen obliegt der Polizei.

Am 1. August fand in Berlin eine Großdemonstration gegen Corona-Auflagen statt. Im Nachhinein wurde Kritik aus dem politischen Raum laut, die Polizei habe die Demonstration wegen Verstößen gegen Hygiene-Auflagen nicht frühzeitig aufgelöst. Bundesvorsitzender Rainer Wendt: „Die Polizei hat nicht den gesetzlichen Auftrag, parteipolitischen Erwartungshaltungen zu folgen, sondern das Versammlungsrecht zu schützen. Diesem Auftrag ist die Polizei Berlin in beispielhafter Weise nachgekommen, die Führung des Einsatzes war professionell, angemessen und wurde wie aus dem Lehrbuch durchgeführt. Die Frage, ob die Entscheidung zur Auflösung der Versammlung früher hätte erfolgen können, muss eindeutig verneint werden. Das Versammlungsrecht ist ein überragendes Rechtsgut unserer Demokratie, deshalb setzen Gesetz und Rechtsprechung sehr hohe Hürden an eine solche Entscheidung. Die Polizei darf auch bei festgestellten Rechtsverstößen eine Versammlung nicht sofort abbrechen, sondern muss dem Veranstalter immer ausreichend



© Sandor Szmukto / stock.adobe

➤ In vielen Städten weltweit gab es „Black-Lives-Matter-Demonstrationen“.

Gelegenheit geben, auf die Teilnehmenden einzuwirken.“

➤ **Risiken für die Polizei durch Corona**

Die Dienstausbübung schließt natürlich auch für Polizeibeamte das grundsätzliche Risiko ein, dass sich jemand hierbei mit Corona infiziert. Dies ist aber auch bei anderen Krankheiten wie zum Beispiel Aids oder Hepatitis der Fall. Corona ist im Gegensatz zu anderen ansteckenden Krankheiten aber eine „Pandemie“. Deshalb gehen die zuständigen Ministerien davon aus, dass es sich hierbei um ein sogenanntes „Alltagsrisiko“ handelt und ein dienstlicher Bezug nicht im Vordergrund steht. Der Nachweis, sich während einer Diensthandlung infiziert zu haben, ist deshalb äußerst schwierig.

➤ **Proteste gegen „Polizeigewalt“ (insbesondere durch den Tod von George Floyd)**

Auch in Europa gibt es Demonstrationen gegen „Polizeigewalt“, insbesondere in Form von Rassismus. In Deutschland zum Beispiel hat eine Politikerin behauptet, „latenter Rassismus“ sei auch bei deutschen Sicherheitskräften vorhanden. Dieser müsse durch Maßnah-

men der inneren Führung erkannt und bekämpft werden.

Dieser pauschale Vorwurf ist zu Recht auf massive Kritik gestoßen. Inzwischen hat diese Politikerin ihren Vorwurf relativiert und von Einzelfällen gesprochen. Insbesondere bei Personenkontrollen und nicht zuletzt infolge der Flüchtlingssituation wird immer wieder der Vorwurf des „Racial Profiling“ erhoben. Die Polizei bewegt sich hier in einem Spannungsfeld. Beispiel:

Bei der Fahndung nach Personen, die illegal eine Staatsgrenze überschritten haben, oder nach Personen, die im Verdacht stehen, einer islamistischen Terrorzelle anzugehören, wird bei einer Kontrolle am Flughafen, im Bahnhof oder in Grenznähe nicht primär die 80-jährige Oma im polizeilichen Fokus stehen. In der polizeilichen Ausbildung wird großer Wert auf interkulturelle Besonderheiten gelegt und auch vermittelt, dass es keine Stigmatisierung aufgrund der Hautfarbe oder anderer äußerlicher Merkmale geben darf. Polizeiliche Erfahrungswerte, mitgeführte Gegenstände, Sprache und auch Kleidung können aber sehr wohl Anlass für eine Kontrolle sein. Hierbei muss jedermann der

nötige Respekt entgegengebracht werden. Wie überall können auch hier Fehler passieren. Diese gilt es konsequent abzustellen. Es wäre aber verkehrt, dass durch eventuelles Fehlverhalten Einzelner alle gleichermaßen diskreditiert werden.

➤ **Positionen der DPoIG**

Die DPoIG hat sich konsequent dafür eingesetzt, dass die Einsatzkräfte entsprechende Schutzausrüstungen erhalten und die Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden. Die Regelung bei Quarantänemaßnahmen unter anderem im Zusammenhang mit Corona ist in Europa unterschiedlich – sowohl was die Arbeitszeitfortschreibung als auch die Fortbezahlung der Besoldung angeht. Deutschland hat hier mit seinem speziellen Beamtenstatus eine vorbildliche Regelung. Dies gilt aber nur für die Beamten, nicht für die Tarifbeschäftigten.

Die Gewerkschaften werden sich dafür einsetzen, dass die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes nicht für Sparmaßnahmen aufkommen müssen, die inzwischen in einigen Ländern infolge der Corona-Krise diskutiert werden. ■

GDL-Studie zur Sicherheit des Zugpersonals

Attacken sind an der Tagesordnung

Lokführer und Zugbegleiter sind in ihrem Beruf starken Belastungen ausgesetzt.

© SNAcG / AdobeStock

Beleidigungen, Attacken, Gewalt – eine bundesweite Onlinebefragung 2019 des Zugpersonals aller Bahnverkehrsunternehmen brachte jüngst erschreckende Ergebnisse zutage.

Die Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) stellte Anfang August eine Studie vor, nach der Beschäftigte in Zügen im Schnitt zweimal jährlich körperlich angegriffen werden. Eine Verdopplung im Vergleich zu 2016, als die erste Studie dieser Art vorgestellt wurde. Die 2019er-Befragung zeigte auch, sechs von acht

Kollegen wurden schon einmal bedroht. Das sind zehn Prozent mehr als in der Erstbefragung. Bei den Zugbegleitern waren es sogar acht von zehn. Die Belastung geht jedoch nicht nur von Attacken aus, sondern auch von Personenunfällen und Vorfällen, wie Mutproben im Gleisbereich, von denen besonders Lokführer betroffen sind.

Prävention und Nachsorge

Wie bei negativen Belastungen und Gefährdungen in Arbeitssituationen sind gute Präven-

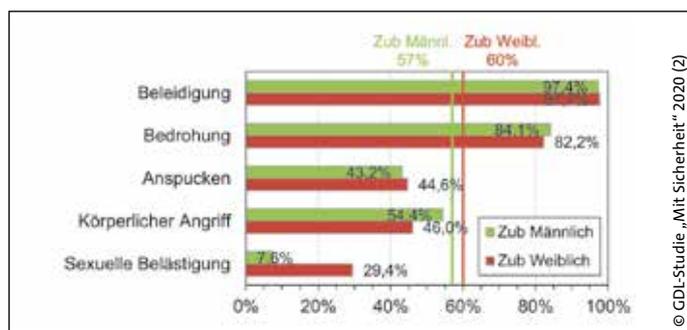
tions- und Nachsorgeangebote das A und O. Zur Verantwortung der Arbeitgeber gehört ganz klar die Fürsorgepflicht, um sichere Arbeitsbedingungen zu schaffen. Letztlich geht es auch darum, die Häufigkeit der negativ wahrgenommenen Emotionen bei der Arbeit zu reduzieren.

Was folgt daraus? Die Präsenz der Bundespolizei auf Bahnhöfen und in den Zügen ist außerordentlich wichtig. Auch eine Aufstockung des Zugbegleitpersonals wäre notwendig, fordert die GDL. Fortlaufend ausgebaut werden die

Vorsorge- und Nachsorgeangebote in Form von Seminaren, Kuren und Weiterbildungen. Das Thema wurde in den vergangenen Jahren als wichtiger Bereich sowohl von Gewerkschafts- als auch von Arbeitgeberseite erkannt. Nicht zuletzt, weil die wirtschaftlichen Folgeaspekte durch hohe Krankenstände, schlechtes Arbeitsklima oder frühe Berufsunfähigkeit sonst sehr negativ ausfallen würden.

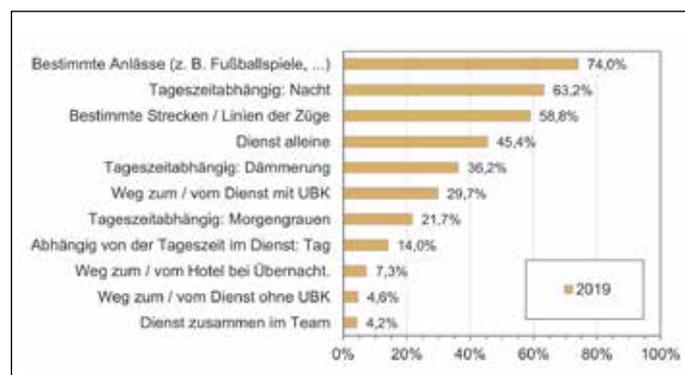
Die Ergebnisse der gesamten Studie sind abrufbar unter www.gdl.de (GDL-Umfrage „Mit Sicherheit“).

Angriffe auf Zugbegleiter



Es berichten von beiden Geschlechtern ungefähr gleich viele Zugbegleiter, schon mindestens einmal Angriffe im Beruf erlebt zu haben. Die männlichen Zugbegleiter geben etwas mehr „körperliche Angriffe“ an, die Zugbegleiterinnen deutlich mehr Fälle von „sexueller Belästigung“.

Orte, Anlässe und Situationen



Die meisten Befragten erlebten in oben stehenden Situationen negative Emotionen.

Angriffe auf das Zugpersonal

„Das Motto muss lauten: hinschauen statt weggucken!“

Im Interview mit dem POLIZEISPIEGEL spricht der Vorsitzende der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL), Claus Weselsky, über erschreckende Zahlen, über Präventions- und Nachsorgeangebote und über das Vorbild Schweiz.

Die heute vorgestellte Studie zeigt einen erschreckenden Befund: Die Befragten sagen, Übergriffe, Belästigungen, tätliche Angriffe nähmen zu im Vergleich zu 2016. Überraschen Sie diese Ergebnisse?

Ja. Dass es faktisch zu einer Verdopplung der Ereignisse gekommen ist und sogar neue Bereiche hinzugekommen sind, das hat uns überrascht. 2016 – im Rahmen der ersten Studie – gab es noch keine wissenschaftliche Begleitung. Das hat uns einige Kritik eingebracht, und wir haben uns diesmal wissenschaftliche Expertise geholt. Für die Zukunft müssen wir auch die Aufgabenträger noch stärker miteinbeziehen und regionaler hinschauen.

Die Ergebnisse der Studie fügen sich in ein gesamtgesellschaftliches Bild. Der öffentliche Dienst – Stichwort Polizisten und Lehrer – ist zunehmenden Anfeindungen ausgesetzt. Sehen Sie einen Zusammenhang zwischen der gesellschaftlichen Entwicklung und spezifischen Entwicklungen im Bahnbereich?

Ich sehe einen Gesamtzusammenhang. Dass es eine Verrohung der Gesellschaft gibt, daran zweifelt kaum noch jemand. Mich regt jedoch zunehmend auf, dass viele dies einfach hinnehmen. Das Motto müsste lauten: hinschauen statt weggucken. Und natürlich auch handeln. Einfach mal denjenigen ansprechen, der seine Füße einfach auf einen Sitz legt. Hinzu kommt: Zugbegleiterinnen und -begleiter



© Windmüller (3)

werden nicht selten wie die Putzlappen der Nation behandelt. Entscheidend ist, sie auch als Autoritäten wieder anzuerkennen. Das gilt im Übrigen für viele öffentliche Bereiche.

Aktuell beschäftigt uns die Durchsetzung der Maskenpflicht bei Bahnreisenden sehr. Wenn gewünscht wird, dass die Bahn diese durchsetzt, müssen uns auch die Befugnisse an die Hand gegeben werden. Im Moment wird das Problem nur verlagert. Letztlich müssten wir die Bundespolizei rufen bei renitenten Fahrgästen. Dazu müsste man wiederum diese personell in die Lage versetzen, auch noch dieser Aufgabe nachzukommen.

Drei Viertel der Befragten sagen, sie hätten keine Aktivitäten der

GDL im Bereich der Sicherheit in den letzten drei Jahren wahrgenommen. Fassen Sie das als Herausforderung auf?

Wir fassen das als klaren Fehler in der Vergangenheit auf. Seinerzeit haben wir eine Befragung gemacht, aber dann nicht nachgehalten. Wir lernen daraus, wir müssen lauter und deutlicher werden. Ganz klar, wir leiten daraus einen permanenten Auftrag unserer Mitglieder für die Zukunft ab.

Von zehn Befragten wurden circa neun schon mal beleidigt, mehr als sechs bedroht, fast drei angespuckt, körperlich angegriffen oder sexuell belästigt – die sogenannten Angriffsereignisse. Manche sagen, das gehöre zum Berufsrisiko.

Wie antworten Sie auf solche zynischen Aussagen?

Das heißt für uns, dass ein Teil der Führungskräfte die Probleme bagatellisiert. Die Aussagen der Beschäftigten müssen ernst genommen werden. Punkt. Die kleineren Bahnunternehmen sind übrigens viel näher an ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dran als die Bahn. Je größer ein Unternehmen ist, desto mehr Hierarchien müssen beachtet werden und desto schwieriger wird es, Probleme ernsthaft zu bearbeiten. Schwierigkeiten werden zwar nach oben berichtet, aber nicht bearbeitet.

Eine weitere Kategorie sind die Unfallereignisse. Jeder zweite der Befragten hat schon mal einen Person unfall miterlebt. Kann man eigentlich Mitarbeiter auf solche schlimmen Ereignisse vorbereiten? Wie funktioniert Prävention in diesem Bereich?

Darauf kann man nur bedingt vorbereiten. Wir haben zwischen 800 und 1.000 Suizidenten jährlich, das wird jedoch nicht groß kommuniziert, sondern von allen Beteiligten flach gehalten, um möglichst keine Nachahmungen zu provozieren. Das ist im Prinzip auch richtig. Manchmal wird es jedoch auch zum öffentlichen Thema, wie nach dem Tod des Torwarts Robert Enke. Und auch das war notwendig.

Wir haben Betreuungskonzepte für Lokomotivführer, wenn es zu Person unfällen kommt. Zur Wahrheit gehört, dass es im Berufsleben eines Lokomotivführers zwei- bis dreimal zu Person unfällen kommt. Deshalb ist es wichtig,

es schon in der Ausbildung zum Thema zu machen. Keiner soll solche Unfälle auf die leichte Schulter nehmen. Nach außen hin zu zeigen, dass macht einem nichts aus und man brauche keine Hilfe, wäre ein fataler Fehler. Posttraumatische Belastungsstörungen wären die Folge. Deshalb gilt: klar benennen und Präventions- und Nachsorgeangebote kommunizieren.

Ein weiterer interessanter Befund: Präventions- und Nachsorgeangebote nach schlimmen Ereignissen gibt es in zunehmendem Maße. Trotzdem gilt – ähnlich wie bei der Polizei: Eine relativ große Zahl kennt diese Angebote nicht. Die Kommunikation der Beschäftigten untereinander ist nicht so ausgeprägt wie vielleicht wünschenswert. Wie kann man das ändern?

Ganz klar, weil es sich überwiegend um Einzelarbeitsplätze handelt. Die Zugbegleiter sind im Fernverkehr zu zweit oder zu dritt. Im Regionalverkehr finden wir überwiegend nur Einzelarbeitsplätze. Über schlimme Vorkommnisse wird kaum gesprochen untereinander. Wir müssen das deshalb einbinden in Mitarbeitergespräche durch die Führungskräfte. Führungskräfte müssen wiederum so sensibilisiert sein, dass sie Belastungen ihrer Mitarbeiter erkennen. Das ist das Entscheidende. Nicht irgendwelche schematischen Raster, die den Menschen gar nicht mehr im Blick haben. Lebens- und Berufserfahrung sowie soziale Kompetenz gehören zum A und O, gerade wenn es darum geht, Probleme zu erkennen. Ich denke, Führungskräfte müssen sich herauschälen. Sie kommen nicht fertig gebacken von der Uni. Früher musste jede Führungskraft den Beruf von der Pike auf lernen. Ingenieure hatten eben auch den Lokführerschein. Sie bekamen daher auch ein Gefühl für den Beruf. Das fehlt heute leider.



Polizisten sind früher nach schlimmen Einsätzen manchmal ein Bier trinken gegangen gemeinsam. Auch eine Art Nachsorge ...

Das gab es unter Eisenbahnern auch. Viele haben sich in der Kantine getroffen oder haben sich auf ein Feierabendbier zusammengesetzt. Auch weil sie gemeinsam Dienstschluss hatten. Heutzutage sind die Dienstschichten jedoch so individualisiert, dass solche Zusammenkünfte kaum noch möglich sind.

Wenn es zu Angriffen auf Beschäftigte kommt, muss der Betroffene derzeit selbst Strafanzeige stellen. Ihr Vorschlag lautet – wie beim „Schweizer Modell“ –, dass von Amts wegen ermittelt wird. Für wie durchsetzbar halten Sie die Forderung? Wäre das auch eine Forderung für den gesamten dbb?

2018 haben wir das zum ersten Mal in den Raum gestellt. Ob es Aussicht auf Erfolg hat, wage ich noch nicht zu beurteilen. Gemeinsam müssten Bahnen und Gewerkschaften jetzt auf die Politik zugehen

und sagen, regelt das in unserem Sinn. Wir wollen am Ende, dass mehr Ordnung einzieht, im Sinne von Anerkennung von Autoritäten.

Es wäre sogar als Forderung des gesamten dbb denkbar. Angriffe auf Beschäftigte des öffentlichen Dienstes als Offizialdelikt zu werten, wäre ein wichtiger Schritt.

Bei der Polizei werden Bodycams eingesetzt zur Deeskalation. Ist das auch denkbar für Zugbegleiter?

Ich bin da offen, wenn bestimmte Prämissen eingehalten werden. Die Offenheit birgt auch Gefahren – datenschutzrechtlich. Es könnte mithilfe von Videoaufnahmen auch das Verhalten von Bahnbeschäftigten erforscht werden. Solange Aufnahmen nur von Vollzugsbehörden eingesehen werden dürfen, sagen wir, mit uns immer. Alles andere lehnen wir ab. Es gilt auch ganz klar: keine Aufnahmen im Führerstand. Denkbar wären jedoch Frontkameras am Zug, zum Beispiel, um zu klären, war ein Suizid vielleicht ein Mord? Wurde jemand geschubst oder nicht? Damit wäre ein großer Teil der Unwägbarkeiten raus. Die Weiterfahrt eines Zuges könnte beschleunigt werden. Es darf aber auch kein Nachteil für den Lokomotivführer entstehen in dem Sinne, hat er vielleicht zu spät gebremst.

Wird es eine weitere Studie in drei Jahren geben?

Wir werden neue Studien machen. Wann ist noch offen. Eine entscheidende Frage wird sein, welche Verbesserungen haben wir erreicht? Wir wollen als GDL erreichen, dass mindestens drei Viertel der Befragten beim nächsten Mal sagen, sie nehmen unsere Aktivitäten im Bereich Sicherheit wahr. Das ist doch ein lohnendes Ziel. ■



> Im Interview mit Bundesredakteurin Elisabeth Schnell in der DPoIG-Bundesgeschäftsstelle

Für alle Generationen

Behinderten-Pauschbetrag



Mit dem Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) hat die Bundesregierung 2004 das Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen verabschiedet. Seit dem 1. Januar 2005 greift die stufenweise nachgelagerte Besteuerung von Renten (zum Beispiel Altersrenten, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten) sowie der schrittweise Abbau der für Pensionen gewährten Freibeträge. Gleichzeitig werden die Altersvorsorgeaufwendungen Berufstätiger zunehmend bis 2025 steuerfrei.

Der Behinderten-Pauschbetrag

Der Behinderten-Pauschbetrag ist ein Steuerfreibetrag, den

Menschen mit Behinderung gemäß Einkommensteuergesetz (EstG) in Anspruch nehmen können. Er orientiert sich am festgestellten Grad der Behinderung (GdB). Ab 2021 ändert sich die Staffelung zum Vorteil der Menschen mit Behinderung.

Menschen mit Behinderung sind nach § 2 des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung liegt vor,

wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Die Feststellung des Grades der Behinderung erfolgt anhand der Versorgungsmedizinischen Grundsätze der Versorgungsmedizinverordnung (VersMedV). Im Teil B des Anhangs ist der menschliche Körper in verschiedene Bereiche aufgeteilt, siehe Tabelle unten.

Die Versorgungsämter prüfen auf Antrag die eingereichten medizinischen Befunde anhand dieses Anhangs.

Fazit

Während der beruflichen Karriere machen sich nur wenige Menschen Gedanken über ihren letzten Lebensabschnitt. Bis dahin vergehen gefühlt noch viele Jahre. Letztlich entscheidet jeder für sich, ob er mit oder ohne Abschlüsse in die Altersrente gehen möchte. Mit Eintritt in die Rente oder Pension kommt es auch zu einer entscheidenden steuerrechtlichen Prüfung der Altersbezüge. Wie nebenstehend dargestellt, reduzieren sich jährlich die Freibeträge zum Renten-

beziehungsweise Pensionseintritt und die Besteuerung der Altersbezüge nimmt zu.

Um einen Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch nehmen zu können, muss zuerst ein Antrag auf Grad der Behinderung (GdB) gestellt werden. Das zuständige Versorgungsamt prüft die medizinischen Unterlagen, berechnet anhand der Beeinträchtigungen den Gesamt-GdB und erstellt einen steuerrechtlich anerkannten Bescheid.

Bereiten Sie sich für den Antrag richtig vor. Bei falscher Vorbereitung können auch Ansprüche verloren gehen. Nehmen Sie vorzeitig und rechtzeitig mit uns Kontakt auf.

Weitere Auskünfte erhalten Sie auch bei den Gemeinden und Versorgungsämtern.

*Axel Höhmann,
stellvertretender Vorsitzender
der Fachkommission „Angelegenheiten behinderter und
arbeitseingeschränkter
Menschen“, Deutsche Polizei-
gewerkschaft (DPoIG) im dbb*

(Quellen: AltEinkG, SGB IX, VersMedV, EstG, Behinderten-Pauschbetragsgesetz, Deutsche Rentenversicherung, Bundesministerium für Finanzen, Statistisches Bundesamt)

1975 bis zum Jahr 2020	
GdB	Pauschbetrag pro Jahr
Von 25 und 30	310 Euro*
Von 35 und 40	430 Euro*
Von 45 und 50	570 Euro
Von 55 und 60	720 Euro
Von 65 und 70	890 Euro
Von 75 und 80	1 060 Euro
Von 85 und 90	1 230 Euro
Von 95 und 100	1 420 Euro

* wenn:

- > dem behinderten Menschen wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht, oder
- > der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist oder die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Bei hilflosen und blinden Menschen erhöht sich der Pauschbetrag zum Jahreswechsel von 3 700 Euro auf 7 200 Euro.

ab dem Jahr 2021	
GdB	Pauschbetrag pro Jahr
20	284 Euro
30	620 Euro
40	860 Euro
50	1 140 Euro
60	1 440 Euro
70	1 780 Euro
80	2 120 Euro
90	2 460 Euro
100	2 840 Euro

Versorgungsmedizinische Grundsätze – Teil B			
		2 Kopf und Gesicht	3 Nervensystem und Psyche
4 Sehorgan	5 Hör- und Gleichgewichtsorgan	6 Nase	
7 Mundhöhle, Rachenraum und obere Luftwege	8 Brustkorb, tieferer Atemwege und Lungen	9 Herz und Kreislauf	
10 Verdauungsorgane	11 Brüche (Hernien)	12 Harnorgane	
13 Männliche Geschlechtsorgane	14 Weibliche Geschlechtsorgane	15 Stoffwechsel, innere Sekretion	
16 Blut, blutbildende Organe, Immunsystem	17 Haut	18 Haltungs- und Bewegungsorgane, rheumatische Krankheiten	

Mopedfrisieren war gestern – heute ist Pedelec-Tuning angesagt

Das Interesse an Fahrrädern mit Elektrounterstützung – sogenannte Pedelecs (Pedal Electric Cycle) – steigt immer mehr an. So wurden 2019 laut den Wirtschaftsverbänden „Zweiradindustrieverband e.V.“ (ZIV) und „Verbund Service und Fahrrad e.V.“ (VSF) 1,36 Millionen Stück verkauft. Der Umsatz mit den (schnelleren) S-Pedelecs, die mit Unterstützung bis 45 km/h fahren können, stieg nicht so rapide an: nur 6 800 der sogenannten E-Bikes gingen über den Ladentisch.¹

In der polizeilichen Verkehrsüberwachung taucht dafür ein neues Phänomen bei den Zweirädern auf: Wo früher Mopeds mit Verbrennungsmotoren frisiert wurden, werden heute die Pedelecs mit regulärer Motorenunterstützung mit bis 25 km/h durch technische Umbauten auf Geschwindigkeiten von bis zu 80 km/h verändert.

Dieses illegale Tuning kann natürlich nur durch gezielte Kontrolle von geschulten Polizisten aufgedeckt werden. Ein Überblick der Tuning-Möglichkeiten:

Umbau des externen Geschwindigkeitssensors. Der vom Hersteller meist am Rahmen in Höhe des Hinterrads angebrachte Sensor ist in diesem Fall demontiert, wurde stattdessen in Höhe des Tretlagers gesetzt. Zusätzlich wurde ein Impulsgeber am linken Pedalschenkel angebracht, wodurch der Impuls verändert und eine höhere Motorunterstützung erreicht werden kann. Der Tachometer zeigt keine reale Geschwindigkeit an.

Tuning mit einer „Badass-Box“. Der externe Geschwindigkeitssensor wurde mithilfe einer sogenannten „Badass-Box“ manipuliert. Damit ist

eine kleine Chiptuning-Box gemeint, die über den Sensor des jeweiligen Motortyps geschoben wurde. Dadurch schaltet der Motor nicht bei 25 km/h wie vorgeschrieben ab, der Fahrer kann beim Treten auf einen zwei- bis dreifachen



Manipulationschip/Badass-Box



Pedelec mit angebrachter Badass-Box am Geschwindigkeitssensor (V/max ca. 50 km/h)

Wert beschleunigen. Auch hier zeigt der Tachometer keine realen Geschwindigkeiten an.

Der „Speedchip“. Das Motorenhäusle wurde beim Mittelmotor abgebaut, die vorhandenen Anschlüsse zwischen Sensor, Motor und Steuereinheit getrennt. Anschließend wurde ein Speedchip mit den vorhandenen Anschlüssen verbunden und am Motorenblock provisorisch befestigt. Damit es keine äußerlichen Veränderungen gibt, wurde am Ende lediglich das Gehäuse angebaut. Der Chip kann über eine bestimmte Tastenkombination an den Bordinstrumenten aktiviert beziehungsweise deaktiviert werden. Je nach Typ des Chips wird im Tachometer die reale Geschwindigkeit angezeigt.

Der Motoren-Tausch. Die Motoren bei Pedelecs, die vom Hersteller einen Nabenmotor im Vorder- beziehungsweise Hinterrad mit max. 250 Watt Nenndauerleistung haben, werden durch leistungsstärkere Modelle zum Beispiel 500 oder 1 000 Watt ersetzt. Hierbei kann am Typenschild des Motors beziehungsweise der

wechseln. Eine dauerhafte Einstellung kann hier nur über einen Fachbetrieb mit Speicherung des Pedelecs auf den Firmenserver geschehen.

Was sind die Gefahren und rechtlichen Folgen beim Pedelec-Tuning?

Es ist gefährlich, weil der vorhandene Motor überhitzt, höhere Temperaturen im Motorinneren können zu einer dauerhaften Schädigung führen. Bei schnellem Anfahren mit getunten Pedelecs können die Zähne der Zahnräder im Motor brechen, Bremsen versagen und der Rahmen brechen.

Wird der Fahrer mit einem getunten Pedelec durch die Polizei erwischt, wird er verkehrsrechtlich belangt. Es kann ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz, Verstoß gegen die Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) beziehungsweise Fahren ohne Fahrerlaubnis eingeleitet werden, wenn der Fahrer die entsprechende Fahrerlaubnis nicht besitzt. Wird das getunte Pedelec zur technischen Begutachtung sichergestellt, fallen Kosten für Transport, Lagerung und Untersuchung durch einen Kfz-Sachverständigen an – die natürlich vom Eigentümer getragen werden müssen. Schon die Nebenkosten können zwischen 250 bis 500 Euro betragen. Kommt es außerdem noch zu einem Unfall, zahlt keine private Haftpflichtversicherung und der Fahrer muss mit seinem privaten Vermögen haften.

PHK Kay Biewald,
Mitglied der Fahrradstaffel
Polizei Berlin und Landes-
redakteur der DPoIG Berlin
kay.biewald@dpolg-berlin.de

¹ Quelle: ZIV-Pressmitteilung zum Fahrrad- und E-Bike-Markt 2019 vom 11. März 2020.

DPoIG beteiligt sich an den digitalen Branchentagen des dbb

In Vorbereitung der Tarifverhandlungen zur Einkommensrunde 2020 von Bund und Kommunen führt der dbb beamtenbund und tarifunion digitale Branchentage per Videokonferenz durch. Dort haben die Gewerkschaften die Möglichkeit, ihre Themen für die Tarifverhandlungen mit dem dbb zu erörtern.

Die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft vereinbarte mit dem dbb Fachvorstand Tarifpolitik, Volker Geyer, am 17. August 2020 einen Branchentag für die Bundespolizei und das Bundesamt für Güterverkehr durchzuführen.

Zunächst erläuterte Volker Geyer die aktuelle Situation im öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen. In einer regen Diskussion wurden dann die Themen erörtert, die die Kolleginnen und Kollegen bei der Bundespolizei und dem Bundesamt für Güterverkehr bewegen. Dabei war immer die grundsätzliche Frage im Hintergrund, welche Forderungen angemessen und umsetzbar erscheinen.

Im Vorfeld des Branchentages hat die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft in Abstimmung mit der DPoIG Bund ihre Beschlüsse des Bundesdelegiertentages 2019 zu Verbesserungen der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Tarifbeschäftigten und Bundesbeamten an den dbb gesendet.

Die Forderungen des dbb werden am 25. August 2020 in den zuständigen dbb Gremien be-



raten und beschlossen. Die Tarifverhandlungen beginnen am 1. September 2020. Weitere Verhandlungstermine sind für den 19. September 2020 und den 22. Oktober 2020 geplant.

Peter Poysel, Bundestarifauftragter der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft, wird als Mitglied der dbb Verhandlungskommission und der dbb Bundestarifkommission an allen Verhandlungsterminen teilnehmen und die Interessen der Beschäftigten der Bundespolizei und des Bundesamtes für Güterverkehr direkt vertreten. Der Dank geht an die DPoIG Bund und an die DPoIG-Landesbünde, die dies wieder möglich gemacht haben. ■



> Arbeitsplatzbörse

Ihr Inserat kommt im Rahmen des Platzangebots zum Abdruck.

Bitte beachten Sie:

1. **Keine gewerblichen** Inserate.
Wir behalten uns Kürzungen vor.
2. Ihre Zusendung muss mit **Schreibmaschine/PC** geschrieben sein und Ihren Namen mit Anschrift enthalten.
Kein Fax! Bitte benutzen Sie das Internet/E-Mail.
3. Umfang: maximal 190 Buchstaben
(30 Buchstaben/Überschrift, 160 Buchstaben/Text)
4. Kosten: 20 Euro; Rechnung abwarten!

E-Mail: dpolg@dbb.de

REDAKTION POLIZEISPIEGEL, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

Die DPoIG unterstützt in dieser Rubrik die Bemühungen aller Kolleginnen und Kollegen zum Wechsel in ein anderes Bundesland. Die Veröffentlichung ist kostenfrei. **Achtung:** Mit Ihrer Zusendung stimmen Sie der Veröffentlichung auch im Internet zu!

Berlin <-> Sachsen-Anhalt

KOK (A 10) aus dem LKA
Berlin sucht einen Tauschpartner in Sachsen-Anhalt. Gleiche Laufbahn und Besoldungsgruppe erforderlich. Ringtausch möglich. Rückfragen oder Interessensbekundung bitte per E-Mail unter: stellentausch.st-be@gmx.de

Hamburg <->

Baden-Württemberg
Kollege aus Hamburg sucht Tauschpartner in Baden-Württemberg. Überdies Einfamilienhaus im Süden Hamburgs gegen Einfamilienhaus in Baden-Württemberg. Karsten.mueller@polizei.hamburg.de

Ein Schelm, wer Böses dabei denkt ...

Die juristische Posse um die 54. Änderungsverordnung zum Straßenverkehrsrecht nimmt kein Ende¹

Von Prof. Dr. jur. Dieter Müller, Bad Dürrenberg²

■ Geschichte wiederholt sich nicht, so eine landläufige Annahme. Manchmal aber eben doch.

Vor elf Jahren erließ der damalige Bundesverkehrsminister Tiefensee (SPD) die bis dato größte Reformnovelle der StVO unter dem plakativen Begriff der „Schilderwaldnovelle“. Der Schilderwald an deutschen Straßen sollte gelichtet und die Vorschriften den Verkehrsteilnehmern, die sie schließlich stets beachten sollen, en passant verständlicher erklärt werden. Die Reform hatte allerdings einen schweren juristischen Fehler, nämlich einen Verstoß gegen das verfassungsrechtlich in Art. 80 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes verankerte Zitiergebot. Diese Vorschrift soll, so das Bundesverfassungsgericht in einer Leitentscheidung aus dem Jahr 1999, „nicht nur das ermächtigende Gesetz als solches, sondern die ermächtigende Einzelvorschrift aus dem Gesetz in der Verordnung“³ genau benennen. Ziel des Ganzen: Der betroffene Bürger soll genau wissen und nachvollziehen können, was ihm die Verwaltung (auch das BMVI zählt bekanntlich als Teil der Bundesregierung zur Exekutive) als Vorschriften auferlegt und ob der Gesetzgeber genau diese Veränderung als Verordnungskompetenz gestattet hat.

Damals hielt sich der Nachfolger Tiefensees, Herr Dr. Ram-

sauer (CSU), für befugt, die Reform seines Vorgängers für nichtig zu erklären. Der Verfasser dieser Zeilen machte damals den Minister durch eine Publikation im Internet auf der Website Legal Tribune Online (LTO) darauf aufmerksam, dass diese juristische Verwerfungskompetenz nur einem Verwaltungsgericht und keineswegs einem politischen Verantwortungsträger der Exekutive zusteht. Es dauerte dann weitere drei Jahre bis 2013, den juristischen Fauxpas zu heilen und die fehlerhafte Vorschrift durch eine rechtmäßig erlassene Novelle zu ersetzen. Damals gab es juristische Verwerfungen in der Polizei und in den Kommunen, weil die StVO-Novelle in Kraft war und auch die neuen Bußgeldtatbestände in der Verwaltungspraxis angewandt wurden. Zahlreiche Verfahren wurden damals eingestellt, Bußgeldbescheide korrigiert oder zurückgenommen. Der den Kommunalverwaltungen entstandene finanzielle Schaden wurde nie beziffert, dürfte aber bundesweit einige Millionen Euro betragen haben. Weder wird ein Minister direkt zur Verantwortung gezogen noch diejenigen juristischen Mitarbeiter, die für den Fehler verantwortlich waren.⁴

Aktuell steht Bundesverkehrsminister Scheuer (CSU) vor demselben Dilemma wie sein politischer Vor-Vorgänger. Am 28. April trat eine Reform von StVO, Bußgeldkatalog-Verordnung und anderer begleitender Vorschriften in Kraft, mittels derer unter anderem mehrere Sanktionen für Verstöße gegen

Verhaltensvorschriften verschärft wurden. Stein des politischen Anstoßes waren für den Minister zahlreiche, durch eine gewollte Verschärfung der Bundesländer vom Bundesrat eingefügte neue Fahrverbote. Von denen waren zwar ausschließlich diejenigen Autofahrer betroffen, die gegen die verschärften Vorschriften verstoßen haben, die sich aber ob des nunmehr angedrohten Fahrverbotes ungerecht behandelt fühlten, weil sie für dieselben Verstöße in der Vergangenheit nur ein – oftmals in den persönlichen Fahrstil einkalkuliertes – Bußgeld bezahlen mussten.

Lauthals und öffentlichkeitswirksam beschwerten sie sich beim Bundesverkehrsminister, ohne allerdings einen Formalverstoß gegen das Zitiergebot zu rügen, der bis dato unentdeckt geblieben war. Erst Ende Juni sah man sich beim ADAC, offenbar nach intensiver Suche, die im Bundesgesetzblatt offen nachzulesende Präambel zur neuen Novelle etwas näher an und stellte mit großem Erstaunen fest, dass dort der zitierende Verweis auf die Rechtsgrundlage für die Veränderung von Fahrverboten, die Vorschrift des § 26 a Abs. 1 Nr. 3 StVG, fehlte. Etwas verwunderlich, weil die beiden im selben Paragraphen zu findenden Rechtsgrundlagen für die Verschärfung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern sorgsam erwähnt wurden.

■ Wer ist überhaupt für einen solchen juristischen Kardinalfehler verantwortlich?

Für die in der Präambel zur Änderungsverordnung enthaltene praktische Umsetzung des Zitiergebots ist allein das BMVI

zuständig, also personell der Verfasser des Referentenentwurfs. Allerdings war genau dieser am unvollständigen Zitiergebot leidende Entwurf der Präambel dem Bundesrat bereits im Herbst 2019 zusammen mit dem begründeten Referentenentwurf als Drucksache 591/19 zur Befassung und Stellungnahme zugegangen. Die zuständigen Juristen in den 16 Bundesländern hatten also genügend Zeit, diesen Kardinalfehler zu finden.

Juristisch gesehen ist dieses Verfahren in erster Linie an der fehlenden juristischen Qualitätskontrolle gescheitert. Dafür waren Juristen aus Behörden in gleich mehreren Ebenen verantwortlich. Zuerst sind auf der Ebene der Bundesregierung der Referent im BMVI als Entwurfsverfasser, dann die beteiligten Juristen in den beiden mitzeichnenden Ministerien für Wirtschaft und für Umwelt sowie der Jurist im Spiegelreferat des Bundeskanzleramtes sowie der zuständige Jurist des BMJV, der für die interne juristische Qualitätskontrolle innerhalb der Bundesregierung ebenfalls verantwortlich zeichnet, zu benennen. Dass der zuständige Abteilungsleiter im BMVI hausintern keine funktionierende Qualitätskontrolle vorweisen kann, ist allerdings der seit Jahrzehnten prekären Personalsituation im Bereich des Verkehrsrechts geschuldet und bedeutet von jeher einen fachlichen Mangel. Auf der Ebene des Bundesrates tragen die Juristen und Verkehrsreferenten in den 16 Bundesländern, über deren Schreibtische die Entwürfe gehen, Mitverantwortung an diesem schweren juristischen Stockfehler sowie die Juristen in dem jeweiligen Bundesland, das für

1 Der Text wurde erstmals in „Müllers Kolumne“ publiziert auf der Website des Verbands der Motorjournalisten (VdM) unter: <https://motorjournalist.de/2020/07/muellers-kolumne-stvo-novelle/>. Er wird hier in leicht modifizierter und aktualisierter Form gedruckt.

2 Der Verfasser ist Mitglied in der Fachkommission Verkehr der DPoIG, Vorsitzender des juristischen Beirats des DVR und hauptberuflich Hochschullehrer an der Hochschule der Sächsischen Polizei in Rothenburg/Oberlausitz.

3 BVerfG, Urteil vom 6. Juli 1999 – 2 BvF 3/90, BVerfGE 101, 1–45, Rn. 152.

4 Dr. Peter Ramsauer versah das Amt eines Verkehrsministers – wie auch sein Nachfolger Dobrindt (CSU) – lediglich für eine Legislaturperiode. Der verantwortliche Abteilungsleiter im Bundesverkehrsministerium wurde ebenfalls ausgetauscht.

korrekt, weil die Rechtslage noch so lange ungeklärt ist, bis die Justiz die betreffenden Vorschriften für nichtig erklärt hat. Die 54. Änderungsverordnung ist daher in ihrem Art. 3 sozusagen „schwebend nichtig und daher unwirksam“, einschränkend könnte man aber auch auslegen, dass diese schwebende Unwirksamkeit ausschließlich die neuen, in § 4 Abs. 1 Nr. 3 BKatV aufgeführten Fahrverbote betrifft.

Keineswegs ist jedoch die Exekutive, also das BMVI oder ein Landesministerium dazu ermächtigt, eine bundesrechtliche Norm für nichtig zu erklären. Sollte sich allerdings ein Bundesland auf dem formal richtigen Weg dafür entscheiden, einen Antrag auf abstrakte Normenkontrolle beim Bundesverfassungsgericht einzureichen (§ 76 BVerfGG i.V.m. Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG), würde das BVerfG mit einiger Sicherheit den kompletten Art. 3 der 54. Änderungsverordnung für nichtig erklären. Möglich, aber eher unwahrscheinlich, ist jedoch auch, dass gleich die gesamte Reform gekippt würde. Unwahrscheinlich deshalb, weil die anderen Artikel der Reform auch ohne den verfassungswidrigen Teil anwendbar wären. Wird ein Bußgeldrichter mit einer Vorschrift konfrontiert, die er für verfassungswidrig hält, könnte er selbst die Verfassungswidrigkeit der betreffenden Norm – etwa eines neuen Fahrverbots – feststellen und auf Freispruch oder Einstellung des Verfahrens erkennen.⁶

Die nicht mehr aktuellen Tatbestände des früher gültigen Bußgeldkataloges anzuwenden, wäre demgegenüber juristisch nicht ungefährlich, weil die betreffenden Bundesländer damit bewusst gegen formal noch geltendes Bundesrecht verstoßen; denn eine Verordnung gilt so lange, bis sie von

einem Gericht kassiert worden ist. Zudem ist im alten Bußgeldkatalog gar kein Bußgeld für zum Beispiel einen Verstoß gegen die neu eingefügte Regelung des § 9 Abs. 6 StVO, also die Schrittgeschwindigkeit beim Abbiegen mit Lkw zu finden. Damit die neu eingefügten Regelungen in der StVO, denen ja nun kein anwendbarer Regelsatz aus dem Bußgeldkatalog gegenübersteht, weiterhin angewendet und geahndet werden können, muss eben auf die allgemeinen Regelungen des § 17 OWiG sowie § 24 StVG zurückgegriffen werden, um gerechte Bußgeldbeträge festsetzen zu können. Fahrverbote sind dann allerdings nur auf der generellen Rechtsgrundlage des § 25 Abs. 1 StVG möglich, weil die neuen, in § 4 BKatV aufgeführten Regelfahrverbote nicht mehr anwendbar sind.

Einfacher war es für die Bundesländer, den Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog zu verändern, weil es sich bei dieser Rechtsquelle um eine bloße Verwaltungsvorschrift handelt, die ausschließlich Polizei und Bußgeldbehörden bindet. Durch einen Beschluss im Umlaufverfahren wurde daher die gerade erst per Erlass in Kraft gesetzte 13. Auflage einkassiert und mit Wirkung seit dem 23. Juli 2020 durch die frühere 12. Auflage aus dem Jahr 2017 ersetzt. Freilich ohne dabei das Problem zu lösen, dass die Verstöße gegen die neuen StVO-Vorschriften darin nicht enthalten sind. Aber vielleicht kommt ja nun eine Version 1.1 der 12. Auflage, wer weiß das schon?

Bedingt durch das Außer-Kraft-Setzen der Änderungen des BKat und des § 4 BKatV sind nahezu alle Bußgeldbehörden derzeit damit beschäftigt, Einsprüche abzuarbeiten, Fahrverbote zu kassieren und in Gerichtsverfahren zurückzurudern. Die entstehenden immensen Personalkosten tragen die kommunalen und polizeilichen Bußgeldbe-

hörden. Es ist nicht üblich, dass sie das BMVI oder dessen Mitarbeiter für deren Amtspflichtverletzungen gem. § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG in Regress nehmen. Diese Kosten, die vermutlich bundesweit einen siebenstelligen Betrag erreichen dürften, dürfte wohl der Steuerzahler, sprich: wir alle, zahlen.

Die politische Verantwortung für die Gesamtproblematik trägt zwar ganz allein der Bundesverkehrsminister, aber den durch einen Verlust an Verkehrssicherheit entstehenden ideellen Schaden, weil nunmehr zugunsten der (vorerst) verschonten Schnelfahrer auch derjenige kein Fahrverbot erhält, der keine Rettungsgasse bildet oder eine solche unerlaubt benutzt, tragen ebenfalls wir alle. Es bleibt nur zu hoffen, dass nicht wiederum drei Jahre ins Land gehen, bis der ärgerliche juristische Fehler beseitigt wird. Leider werden aber inzwischen aus der politischen Richtung bestimmter Verbände mit Singularinteressen Bedenken gegenüber jeglicher Erhöhung von Bußgeldbeträgen angebracht. Auch diese überflüssige Diskussion hat der Bundesverkehrsminister zu verantworten.

Im nächsten Jahr ist Bundestagswahl und danach gibt es vermutlich einen neuen Bundesverkehrsminister, der die Scharte seines Amtsvorgängers womöglich auswetzen will und kann – oder auch nicht. ■

Quellen:

Beratungsvorgang des Bundesrates (<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2019/0501-0600/0591-19.html>)

Bundesgesetzblatt 2020 Nr. 19 Seite 814 (https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s0814.pdf%27%5D__1593781804168)

<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/schilderwald-novelle-ein-minister-erklart-die-welt-fuer-nichtig/>

das Präsidium des Bundesrates verantwortlich zeichnet. Das war Brandenburg (seit dem 1. November 2019). Ergänzend ist übrigens auch darauf hinzuweisen, dass der Fehler bereits im Rahmen der drei Wochen währenden Verbändeanhörung, die mittels eines Schreibens des BMVI vom 26. September 2019 auf den Weg gebracht wurde, hätte erkannt werden können, wenn man nicht arglos auf eine qualitativ hochwertige verkehrsjuristische Arbeit des BMVI blindlings vertraut hätte.

Man könnte dem ADAC also für das nachträgliche Aufdecken des Fehlers nur dankbar dafür sein⁵, stellt aber mit einer gewissen Bitterkeit fest, dass dafür eigentlich bestens bezahlte Amtsträger in ganz Deutschland verantwortlich gewesen wären.

Die möglichen Konsequenzen dieses politischen und juristischen Schlamassels?

Diejenigen Teile der Reform, die nichts mit Fahrverboten zu tun haben, bleiben in Kraft, also unter anderem sämtliche erfolgten Änderungen der StVO. Die meisten Bundesländer verzichten ab sofort darauf, die geänderten Tatbestände des Bußgeldkataloges anzuwenden. Das ist juristisch

⁵ Der ADAC war zuvor ebenfalls in der Verbändeanhörung beteiligt und hatte den Fehler ebenfalls nicht frühzeitig bemerkt. Im Rahmen der Verbändeanhörung wird regelmäßig ausschließlich zu den materiellen Inhalten, je nach Verbandsinteresse, Stellung bezogen. Diese Praxis dürfte sich für die nächste Zeit ändern.

⁶ Eine Richtervorlage gemäß Art. 100 Abs. 1 GG ist nur bei einer für verfassungswidrig angesehenen Vorschrift eines förmlichen Gesetzes möglich.

Viel Lärm um nichts – das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz näher betrachtet

Von Bernd Walter, Präsident eines Grenzschutzpräsidiums a. D., Berlin

Selten hat ein Landesgesetz die Polizeien von Bund und Ländern, die Berufsvertretungen der Polizeien, aber auch die Innenminister von Bund und Ländern unabhängig von ihrer Parteizugehörigkeit mehr aufgebracht als das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz vom 11. Juni 2020, denn das von den Berliner Koalitionären als juristischer Meilenstein gefeierte Landesgesetz entfaltet Wirksamkeit für alle Polizeien der Länder und des Bundes bei Berlineinsätzen. Die Polizeibediensteten sehen sich insbesondere durch das im Gesetz verankerte Verfahren bei der Widerlegung von Diskriminierungsvorwürfen in Form der Umkehrung der Beweislast und durch die Erweiterung des Kreises der Klageberechtigten an den Pranger gestellt, während im politischen Bereich Unmut über das mit den anderen Bundesländern und dem Bund nicht abgestimmte Vorgehen des Landes Berlin und Unsicherheit über die Konsequenzen für die eigenen Bediensteten bei Unterstützungseinsätzen in der Bundeshauptstadt vorherrschen. Besondere Virulenz erhielt das Gesetz zudem dadurch, dass es politisch unsensibel und strategisch unklug just zu einem Zeitpunkt lanciert wurde, als sich die Dis-

kussion um Gewalt durch und gegen Polizeibeamte und über angeblichen latenten Rassismus bei den Ordnungshütern immer weiter verschärft. Nicht immer wurden die eigentlichen Probleme zutreffend dargestellt.

I. Was der Berliner Gesetzgeber übersah

Das Gesetz, das für die gesamte Berliner Verwaltung gilt, zuvörderst aber Polizeibeamte als Teil der Verwaltung mit den weitgehendsten Eingriffsbefugnissen betrifft, ist das zentrale antidiskriminierungsrechtliche Schlüsselprojekt der Berliner Koalitionäre und soll eine behauptete Schutzlücke schließen, da das bereits geltende Allgemeine Gleichstellungsgesetz auf die Erwerbstätigkeit und den Privatrechtsverkehr beschränkt ist, während ein Diskriminierungsschutz bei öffentlich-rechtlichem Handeln fehlt. Die bereits bestehenden Diskriminierungsverbote in Art. 3 GG und Art. 10 Berliner Landesverfassung sowie die Möglichkeiten, die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes durch die Verwaltungsgerichte feststellen zu lassen und vor den Zivilgerichten Entschädigung aus Amtshaftung geltend zu machen, wurde von den Berliner Koalitionären nicht für ausreichend gehalten.

In ihrem Impetus, Rechtsgeschichte zu schreiben, übersahen sie jedoch in ihrem Missionierungsdrang, dass sich die Gesetzesfolgen nicht nur auf Berlin als Anstellungskörperschaft, sondern auch auf die



Polizeien aller Bundesländer und des Bundes bei Berlineinsätzen auswirken, da alle Polizeien in ein föderales Sicherheitskooperationsnetz eingebunden sind, das sich in jahrzehntelanger Übung entwickelt und bewährt hat und das der Bewältigung von Ausnahmefällen, aber auch der Optimierung der Alltagsarbeit dient. Alle Polizeigesetze des Bundes und der Länder enthalten Regelungen, die den gegenseitigen Einsatz von Polizeidienstkräften in Großlagen, aber auch in Ausnahmesituationen bei Gefahr im Verzuge regeln. Die Kooperationsforderung zur landesweiten Zusammenarbeit wurde erstmalig in den Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder aufgenommen, der durch die Innenministerkonferenz am 10./11. Juni 1976 verabschiedet wurde. Die dortigen §§ 52, 53 bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und

mit welchen Befugnissen Polizeivollzugsbeamte im Zuständigkeitsbereich eines anderen Landes tätig werden dürfen, und regeln auch die Verpflichtung, einer Anforderung von Unterstützungskräften grundsätzlich zu entsprechen. Die Bestimmungen wurden in allen Länderpolizeigesetzen und im Bundespolizeigesetz umgesetzt und unterstreichen jenseits der Verpflichtung eines Verwaltungsträgers, Aufgaben grundsätzlich mit eigenen Mitteln wahrnehmen zu müssen, den gemeinsamen Verfassungsauftrag zur Gefahrenabwehr im kooperativen Föderalismus. Sie sind gleichzeitig Ausdruck des bundesfreundlichen Verhaltens, auch Bundestreue genannt. Die Umsetzung erfolgte auf der Arbeitsebene in der Regel durch Verwaltungsvereinbarungen, während die rechtliche Umsetzung in den jeweiligen Polizeigesetzen im Absatz über Zu-

Impressum:

Redaktion:
Prof. Dr. jur. Dieter Müller
Ulmenweg 20
06231 Bad Dürrenberg
E-Mail: redaktion.
polizeispiegel@ivvbautzen.de

ständigkeiten geregelt ist, da die Länderhoheit für Polizeifragen territorial begrenzt ist. Daneben enthält Art. 35 Abs. 2 und 3 GG grundsätzliche konstitutionelle Regelungen, allerdings nur in Form von Kannvorschriften und lediglich der daraus resultierende § 11 Bundespolizeigesetz enthält eine explizite Selbstverpflichtung des Bundes zur Unterstützungsleistung.

Nach § 8 Abs. 1 des Berliner Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes können Polizeidienstkräfte eines anderen Landes oder des Bundes unter den dort aufgezählten Möglichkeiten im Land Berlin Amtshandlungen vornehmen. Nach Abs. 2 haben sie die gleichen Befugnisse wie die Polizeibeamten des Landes Berlin. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen des Polizeipräsidenten in Berlin und sie unterliegen insoweit dessen Weisungen. Hierbei handelt es sich im Übrigen keineswegs um Amtshilfe, da diese grundsätzlich keine Unterstellung und kein Tätigwerden nach fremdem Recht vorsieht, sondern um eine besondere Form der Organleihe, bei der das entlehnte Organ in die entleihende Organisation eingegliedert wird und dem dortigen Rechts-

regime unterliegt. Ähnliche Bestimmungen enthalten alle Polizei- beziehungsweise Polizeiorganisationsgesetze der Länder.

II. Die Fallstricke: Die Beweislastregelung und die Frage des Regresses

Im Grunde entzündete sich der Dissens nur an zwei Bestimmungen des LADG, die über Berlin hinaus Auswirkungen haben: die Beweislastregelung nach § 7 LADG und die Schadensersatzpflichtregelung nach § 8 LADG.

Der Abschnitt des LADG über Rechtsschutz wird mit § 7 eingeleitet, der eher unverdächtig mit Vermutungsregelung überschrieben ist, aber Beweislast meint, und der von seinen Kritikern dahingehend ausgelegt wird, dass nunmehr in Umkehr bisheriger Rechtsausübung den Beklagten die gesamte Beweislast aufgebürdet wird, während für den Kläger die Behauptung einer Diskriminierung ausreicht. Auch hier ist ein Blick in den Gesetzestext des § 7 LADG hilfreich: „Werden Tatsachen glaubhaft gemacht, die das Vorliegen eines Verstoßes gegen § 2 oder § 6 überwiegend wahrscheinlich machen, obliegt es der öffent-

lichen Stelle, den Verstoß zu widerlegen.“ Mithin sind zwei Stufen zu unterscheiden. In der ersten Stufe muss der Kläger Tatsachen glaubhaft machen, die einen Diskriminierungsverstoß überwiegend wahrscheinlich machen. Die Regelung ist an § 294 ZPO angelehnt. Glaubhaftmachung als eigenständige Art der Beweisführung ist nur zulässig, wenn sie gesetzlich geregelt ist. Es handelt sich um eine Absenkung des Beweismaßstabes, da eine behauptete Tatsache bereits dann glaubhaft ist, wenn ihr Vorliegen überwiegend wahrscheinlich ist, also wenn mehr für als gegen die behauptete Tatsache spricht. Mithin handelt es sich für den Kläger um eine Beweislasteasenerleichterung. In der zweiten Stufe geht dann, sofern die Voraussetzungen der ersten Stufe vorliegen, die objektive Beweislast auf den Beklagten über. Besteht die überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Benachteiligung, trägt die andere Partei die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass nicht diskriminiert wurde. Hierfür gilt jedoch das Beweismaß des sogenannten Vollbeweises. Auf schuldhaftes Handeln oder eine Benachteiligungsabsicht kommt es nicht an. Mithin sind die Aussagen der Berliner Koalitionäre, es handle sich um eine

bloße Beweislasteasenerleichterung, unzutreffend beziehungsweise gelten allenfalls für die erste Stufe, zumal sie selbst in ihrer Gesetzesbegründung feststellen müssen, dass die prozessuale Folge der widerleglichen Unschuldsumvermutung „eine volle Umkehr der Beweislast ist“.¹

Allerdings berechtigt der Berliner Weg nicht die pauschale Feststellung, die Umkehr der Beweislast sei dem deutschen Rechtssystem fremd, da jede Partei grundsätzlich selbst den Beweis für die ihr günstige Rechtsnorm trägt. Zum einen gibt es auch im deutschen Recht bereits Ausnahmen von dieser Regelung (zum Beispiel § 477 BGB, § 22 AGG), zum anderen sind die Beweislastregelungen bei Diskriminierungen dem nationalen Gesetzgeber durch Unionsrecht vorgegeben. Bereits mit Art. 13 des Vertrags von Amsterdam (heute Art. 10 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) wurde 1999 ein allgemeines Diskriminierungsverbot in Bezug auf Geschlecht, rassistische Zuschreibungen, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Orientierung statuiert. Zwischen 2000 und

¹ Berliner Abgeordnetenhaus, Drs. 18/1996, 30.

2004 beschloss der Rat der Europäischen Union vier Gleichbehandlungsrichtlinien, die das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) im Jahre 2006 in deutsches Recht umsetzte. Es handelt sich um die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000, die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000, die Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 und die Richtlinie 2004/113/EWG des Rates vom 13. Dezember 2004. Die Bundesregierung betrachtet das AGG als abschließende Umsetzung europäischen Antidiskriminierungsrechts und sieht auch nach Erlass weiterer Richtlinien keinen Änderungsbedarf. Der Berliner Senat war offensichtlich anderer Meinung.

Sowohl diese Richtlinien als auch die Rechtsprechung des EuGH bestimmen, dass eine Änderung der Regeln für Beweislastverteilung geboten ist, wenn der Anschein einer Diskriminierung besteht, und dass in solchen Fällen zur wirksamen Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine Verlagerung der Beweislast auf die beklagte Partei erforderlich ist. In den Fällen, in denen Tatsachen glaubhaft gemacht werden, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, obliegt es dem Beklagten zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat. Die gesetzlich verankerte asymmetrische Beweislast soll vermutete Machtdisparitäten ausgleichen, denn meistens verfügt nur die Verwaltung über Beweismaterialien, Dokumente und die nötige Expertise, sodass eine Verlagerung der Beweislast auf die beklagte Partei und damit eine erhöhte Darlegungs- und Beweispflicht geboten scheint, da dem Kläger nicht alle Tatsachen bekannt sind, die in der Sphäre der Gegenseite liegen. Es entspricht auch den Grundsätzen deut-

schen Prozessrechts, die Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast danach zu bestimmen, im Einflussbereich welcher Partei sich bestimmte Vorgänge ereignet haben.²

Durch das LADG treten in Berlin zu den herkömmlichen Ansprüchen aus Amtspflichtverletzung zusätzliche Schadensersatzforderungen und Entschädigungsansprüche hinzu, die sich nach § 8 LADG an das Land Berlin richten. Ein Rückgriff auf die entsendenden Stellen ist nicht möglich, da nach § 3 Abs. 1 LADG das Gesetz auf die Berliner Verwaltung beschränkt ist. Die entstandenen Zweifelsfragen hat nunmehr auf Intervention des Bundesinnenministers Seehofer der Berliner Innensenator Geisel in einem Schreiben an alle Landesinnenminister klar gestellt: „Das LADG gilt für die Berliner Verwaltung, es richtet sich insoweit an die Berliner Stellen und ihre Bediensteten. Das Land Berlin darf und wird daher keine Rückgriffs- oder Freistellungsansprüche gegenüber entsendenden Ländern oder dem Bund geltend machen.“ Weiterführend wird noch bekräftigt, dass ein Rückgriff des Landes Berlin gegen einzelne Unterstützungskräfte erst recht ausgeschlossen ist. Dies ergibt sich allerdings bereits aus dem Gesetz selbst und aus den einzelnen Verwaltungsvereinbarungen zwischen den Beteiligten, in denen durchweg festgelegt ist, dass die Vertragspartner vereinbaren, dass das entsendende Land von Ansprüchen freigestellt wird, die aus fahrlässigen Handlungen der entsandten Polizeikräfte entstehen.

III. Die nicht bedachten Nebenfolgen

Allerdings irrte der Bundesinnenminister, als er nach den klarstellenden Hinweisen des Berliner Innensensors in einer Presseverlautbarung kundtat,

dass den eingesetzten Beamten keine Nachteile entstehen. Abgesehen von der Tatsache, dass auf die Beamtenschaft zusätzliche Fortbildungs- und Einweisungsmaßnahmen zukommen werden, entstehen für die beteiligten Verwaltungen erhöhte Anforderungen an Dokumentation und Beweiskosten sowie zusätzlicher Aufwand beim Unterhalt der Einsatzunterlagen, um der erhöhten Darlegungs- und Beweislast gerecht zu werden. Die Polizeibeamten sind nicht von der Gerichtsbarkeit freigesellt. Für etwaige Verfahren gelten unter anderem § 138 ZPO (Erklärungspflicht über Tatsachen), § 141 ZPO (Anordnung des persönlichen Erscheinens) oder § 448 ZPO (Vernehmung von Amts wegen). Dies musste auch das Land Berlin in seinem Schreiben an die Innenminister zugeben: „Dementsprechend wird allein das Land Berlin etwaige gerichtliche Verfahren über Ansprüche aus dem LADG, die aus Unterstützungseinsätzen resultieren, führen und in diesen Stellung nehmen. Ersuchen um eine Unterstützung bei der Sachverhaltsaufklärung oder Beweisführung durch das entsendende Land oder den Bund in solchen Verfahren wird das Land nur in vertretbarem Rahmen stellen. Alle im Zusammenhang mit solchen Verfahren stehenden Aufwendungen der Länder oder des Bundes trägt Berlin.“

Durch die Mitwirkung von Polizeibediensteten bei Stellungnahmen und Mitwirkung an Gerichtsverhandlungen werden zusätzlich Kapazitäten der ohnehin überlasteten Polizei gebunden. Gesteigerter Verwaltungsaufwand ist weiterhin durch die Arbeit der zusätzlich im Gesetz beabsichtigten Ombudsstelle als zusätzliche Vorinstanz zu erwarten, der ein umfangreiches Akteneinsichts- und Anhörungsrecht eingeräumt wurde.

Der eigentliche politische Kollateralschaden besteht aber dar-

in, dass das Gesetzesvorhaben im Vorfeld in der Innenministerkonferenz nicht abgestimmt wurde, obwohl auch Partner jenseits des Landes betroffen sind und die Berliner Koalitionäre zumindest unter fahrlässiger Negierung der Interdependenzen im Sicherheitsbereich ein Gesetz erlassen haben, das den bisherigen Comment von Bund und Ländern bei der Bewältigung von Großlagen nachhaltig beschädigt und die ohnehin von mehreren Seiten mit Rassismussvorwürfen überzogene Beamtenschaft zusätzlich verunsichert. Noch ist nicht endgültig ausgeräumt, ob die zu erwartenden Rechtsstreitigkeiten nicht auch Auswirkungen auf die Ausübung der Disziplinalgewalt haben, obgleich die entsandten Polizeikräfte dienstrechtlich weiterhin ihren eigentlichen Dienstherrn unterstehen. Nicht ohne Grund hat der Berliner Innensenator Andreas Geisel in seinem Schreiben betont, seine Amtskollegen in den Gremien der Innenministerkonferenz über die Erfahrungen bei der Anwendung des Gesetzes im polizeilichen Bereich auf dem Laufenden zu halten und das Gesetz zu gegebener Zeit zu evaluieren.

Der bemühte Hinweis der Verteidiger des Gesetzes auf die ausgebliebene Klageflut bei ähnlichen Gesetzesvorhaben greift nicht durch, da in den Vergleichsfällen um die Erbringung bloßer Dienstleistungen der Verwaltung gestritten wurde. Im Falle polizeilichen Einschreitens handelt es sich jedoch in den meisten Fällen um eingreifende Verwaltungsakte, die bereits im Normalfall von den Betroffenen als ungerecht angesehen werden und häufig zu Rechtsstreitigkeiten führen. Bei dem in Berlin versammelten kriminogenen Potenzial, unterstützt durch eine breite polizeifeindliche Unterstützerszene, ist davon auszugehen, dass die Polizei mit fadenscheinigen Diskriminierungsvorwürfen überzogen wird. ■

² BT-Drs. 16/1780, 47.

Die Fahrer-Identifizierung bei Verkehrsverstößen anhand von Messfotos und Gutachten

Von ORR Dr. Adolf Rebler, Maxhütte-Haidhof



© Dieter Müller (2)

sollte als solches entsprechend eindeutig sein. Man kann bei einem bildlosen Bußgeldbescheid das Foto anfordern, um es zu überprüfen.

Kommt es zu einer Verhandlung, muss der Betroffene erscheinen, um die Beweisqualität eines Fotos würdigen zu können.⁶

Die Eignung eines Fotos zur Identifizierung in der Verhandlung

Ob ein Foto die Feststellung zulässt, dass der Betroffene auch der Fahrer war, hat allein der Tatrichter zu entscheiden.⁷ Die Urteilsgründe müssen vor diesem Hintergrund so gefasst sein, dass das Beschwerdegericht prüfen kann, ob das Belegfoto überhaupt geeignet ist, die Identifizierung einer Person zu ermöglichen.⁸

Anhand folgender Merkmale kann ein Betroffener identifiziert werden:⁹

- > Gesichtszüge,
- > Gesichtsförmigkeit,
- > Ausformung und Verlauf der Augenbrauen,
- > Erscheinungsbild der Mund- und Nasenpartie.

Wird in einem Urteil gemäß § 71 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO auf ein Foto verwiesen, das zur Identifizierung generell geeignet ist, bedarf es im Regelfall keiner näheren Ausführungen.¹⁰

Der freien Beweiswürdigung durch den Tatrichter sind indessen auch hinsichtlich der Identifizierung eines Betroffenen Grenzen gesetzt. So kann sich die Überzeugungsbildung hinsichtlich der Identifizierung durch Vergleich mit dem Erscheinungsbild des in der Hauptverhandlung anwesen-

Bußgeldverfahren im Straßenverkehr werden meist aufgrund sogenannter „Kennzeichenanzeigen“ in Gang gesetzt. Wird jemand geblitzt, ermittelt die Bußgeldbehörde anhand des Fahrzeugkennzeichens den Fahrzeughalter und schickt ihm innerhalb von zwei Wochen einen Anhörungsbogen. Antwortet der Halter nicht oder schreibt er zurück, er wisse nicht mehr, wer gefahren sei, gerät die Behörde erst einmal in Beweisnot. Eine Halterhaftung kennt das deutsche Recht nämlich nicht. Bei Geschwindigkeitsübertretungen werden zusammen mit der Messung auch sogenannte „Blitzerfotos“ gefertigt, die den Fahrer des „geblitzten“ Fahrzeugs zeigen. Kommt es zu einer Verhandlung, kann solch ein Foto als Beweis für eine Täterschaft dienen und vom Gericht für eine Verurteilung herangezogen werden. Doch dafür müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Grundsatz: Keine Halterhaftung für OWis/Foto als grundsätzliches Beweismittel

Oft ist es der Polizei oder den Überwachungsbehörden, die einen Regelverstoß im fließenden Straßenverkehr feststellen, nicht möglich, den Verkehrssünder anzuhalten. Über das amtliche Kennzeichen kann die Verwaltungsbehörde zunächst nur den formellen Fahrzeughalter, nicht jedoch den Fahrer des Fahrzeugs zu einem bestimmten Zeitpunkt ermitteln.¹

Für eine Ordnungswidrigkeit (OWi) kann aber nur derjenige

belangt werden, der den vorgeworfenen Verstoß auch begangen hat.² Eine Halterhaftung kennt das deutsche Recht nicht.³ Nur für Verstöße gegen ein Halt- oder Parkverbot können nach § 25 a Abs. 1 Satz 1 StVG dem Halter die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.⁴ Der Erlass eines Bußgeldbescheides setzt stets voraus, dass die Behörde einen dem Ermittlungsverfahren angemessenen Grad an Überzeugung von der Täterschaft des Betroffenen gewonnen hat.⁵

Speziell bei der Geschwindigkeitsüberwachung – einem Massenverfahren – wird ein Täter nicht angehalten; es wird meist ein Frontfoto vom Fahrer gefertigt. Danach wird der Fahrzeughalter meist innerhalb von zwei Wochen nach dem Verstoß angeschrieben und ein Anhörungsbogen übersandt. Der Anhörungsbogen kann, muss aber kein Foto enthalten. „Bußgeldbehörden sind in Deutschland nicht grundsätzlich dazu verpflichtet, das Blitzerfoto mitzuschicken. In der Praxis werden häufig Bescheide ohne Beweisfotos versandt, ohne dass diese ihre Gültigkeit einbüßen. Ein fehlendes Blitzerfoto ist also kein Einspruchsgrund per se. Im Bußgeldverfahren gilt das Bild jedoch als Beweismittel und

2 Deutscher Bundestag: Halterhaftung bei Ordnungswidrigkeiten WD 7 – 3000 – 160/17 (5. Dezember 2017).

3 AG Bochum, Beschluss vom 27. Februar 2012 – 29 Gs 2/12, DAR 2012, 222.

4 BayVGH, Urteil vom 1. April 2019 – 11 B 19.56, juris.

5 VG Düsseldorf, Beschluss vom 15. Juli 2014 – 14 L 1505/14.

1 Fromm, Das anthropologische Sachverständigengutachten im Alltag des bußgeldrechtlichen Massengeschäfts, NZV 2018, 161.

6 Bohnert/Krenberger/Krumm, OWiG, § 73 Rdnr. 5.

7 BGH, Beschluss vom 7. Juni 1979 – 4 StR 441/78, NJW 1979, 2318.

8 BGH, Beschluss vom 19. Dezember 1995 – 4 StR 170/95, NJW 1996, 1420.

9 KG Berlin, Beschluss vom 18. Juni 2019 – 3 Ws (B) 186/19, juris.

10 OLG Düsseldorf, Beschluss vom 6. Dezember 2019 – IV-2 RBs 171/19.

den Betroffenen anhand eines unscharfen oder das Gesicht des Fahrers nur zu einem geringen Teil abbildenden Fotos als willkürlich erweisen.¹¹

Bestehen nach Inhalt und Qualität des Fotos Zweifel an seiner Eignung als Grundlage für eine Identifizierung des Fahrers oder fehlt eine eindeutige Bezugnahme, so muss der Tatrichter angeben, aufgrund welcher auf dem Foto erkennbaren Identifizierungsmerkmale er die Überzeugung von der Identität des Betroffenen mit dem abgebildeten Fahrzeugführer gewonnen hat.¹²

Beispielsweise ist ein sehr unscharfes, kontrastarmes und grob gekörntes Messfoto, das

¹¹ BGH, Beschluss vom 19. Dezember 1995 – 4 StR 170/95, NJW 1996, 1420; KG Berlin, Beschluss vom 18. Juni 2019 – 3 Ws (B) 186/19, juris.

¹² OLG Düsseldorf, Beschluss vom 6. Dezember 2019 – IV-2 RBs 171/19.

die – zudem teilweise verdeckten – Gesichtskonturen des Fahrers kaum erkennen lässt, in der Regel nicht als Grundlage geeignet, den Betroffenen zu identifizieren.¹³

Allein der Umstand, dass der Stirnbereich auf dem Foto durch eine Kappe verdeckt ist, führt aber nicht dazu, dass ein Foto zur Fahreridentifizierung als ungeeignet anzusehen ist.¹⁴

▣ Die Identifizierung durch Vergleich des Messfotos mit dem Passfoto

Ein aus dem Pass- oder Personalausweisregister stammendes Lichtbild des Betroffenen darf zum Vergleich mit dem vom Verkehrsverstoß vorliegenden Messfoto zum Zweck der Identifizierung des Betroffenen grund-

¹³ KG Berlin, Beschluss vom 1. August 2017 – 3 Ws (B) 158/17, juris.

¹⁴ KG Berlin, Beschluss vom 18. Juni 2019 – 3 Ws (B) 186/19, juris.

sätzlich verwendet werden.¹⁵

Entscheidend ist, dass die Bußgeldbehörde nach §§ 46 OWiG, 161 StPO berechtigt ist, von allen Behörden zum Zweck der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten Auskunft zu verlangen. Dieses Auskunftsrecht, das auf „anderen Gesetzen“ im Sinne von § 22 Abs. 1 PassG beruht, umfasst auch die Herausgabe eines beim Passregister hinterlegten Lichtbildes des Betroffenen, das Datencharakter hat. § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 PassG (und auch § 2 b Abs. 2 Nr. 1 PersonalausweisG) beschränkt die Auskunftspflicht der Passbehörde (oder der Personalausweisbehörde) gerade nicht. Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wird dem Datenschutz kein Vorrang vor dem staatlichen Aufklä-

¹⁵ OLG Stuttgart, Beschluss vom 6. November 2003 – 1 Ss 230/02.

rungsinteresse eingeräumt, weil die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten – ähnlich wie die Strafverfolgung – nach dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) eine zentrale staatliche Aufgabe ist, die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Verkehrsdisziplin, in effektiver Weise wahrgenommen werden muss. Hierfür sind auch Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zulässig, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird.¹⁶

▣ Das anthropologische Gutachten

Wenn der Betroffene die Fahreigenschaft bestreitet und der Richter nur unter Zuhilfenahme eines anthropologischen Sachverständigen zu-

¹⁶ OLG Stuttgart, Beschluss vom 6. November 2003 – 1 Ss 230/02.

verlässig klären kann, ob der Betroffene der Fahrzeugführer war, so wäre die Beauftragung eines Gesichtsgutachters unumgänglich. Wenn der Richter dagegen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen kann, dass der Betroffene der Fahrzeugführer war, so kann er auch ohne Gesichtsgutachten freisprechen.¹⁷

Das Vergleichsgutachten basiert auf der Merkmalsvielfalt des menschlichen Körpers (Gesichts- und Ohrmerkmale sowie Handkriterien), da gerade die Variabilität einzelner Formprägungen an einer Person als individuell und in ihrer Kombination als einmalig bezeichnet werden können. Hinsichtlich der wissenschaftlichen Methode wird nach dem Ausschlussprinzip nach Merkmalsabweichungen bei den zu vergleichenden Personen gesucht.¹⁸

Der anthropologischen Beurteilung zur Frage der Identität oder des Ausschlusses liegt ein Bewertungsschema zugrunde, welches sich des Begriffes der „Wahrscheinlichkeit“ bedient. Bei diesen Wahrscheinlichkeitsstufen handelt es sich nicht um eine rein mathematische Berechnung, sondern um eine Bewertungsklassifizierung, deren Grundlage die Erfassbarkeit der Merkmalsprägungen darstellt.¹⁹ Es gibt folgende Wahrscheinlichkeitsstufen:

- > Ausschluss der Identität,
- > Zweifel an der Identität,
- > Identität nicht auszuschließen,
- > Identität wahrscheinlich,
- > Identität mit sehr großer Wahrscheinlichkeit,
- > Identität mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit.

¹⁷ Fromm, Das anthropologische Sachverständigengutachten im Alltag des bußgeldrechtlichen Massengeschäfts, NZV 2018, 161.

¹⁸ Schott, Identitätsgutachten – Anthropologische Vergleichsgutachten bei Verkehrsdelikten, SVR 2010, 286. – Das OLG Braunschweig, Beschluss vom 2. März 2007 – Ss (OWi) 4/07, NStZ 2008, 652 verlangt, dass aus den Urteilsgründen entnommen werden kann, „mit welcher Häufigkeit diese „Merkmalsprägungen“ in der Bevölkerung vorkommen.

¹⁹ Schott, Identitätsgutachten im Rahmen von Verkehrsdelikten, NZV 2011, 169.

Die prozessuale Einbeziehung des Fotos

Ist das Foto zur Identifizierung des Betroffenen geeignet, reicht die Bezugnahme auf das Foto in den Urteilsgründen gem. § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO i. V. m. § 71 Abs. 1 OWiG aus.²⁰ Darüber hinausgehende Ausführungen zum abgebildeten Fahrzeugführer sind entbeh-



lich.²¹ Das Lichtbild ist durch genaue Bezeichnung der Seitenzahl in der Akte zum Bestandteil des Urteils zu machen.²² Damit werden die Fotos zum Bestandteil der Urteilsgründe und können vom Rechtsbeschwerdegericht dann zur Prüfung, ob sie als Grundlage einer Identifizierung uneingeschränkt tauglich sind, selbst in Augenschein genommen werden. Das Rechtsbeschwerdegericht kann die Fotos nicht in eigener Anschauung würdigen, wenn im Urteil keine Angaben dazu enthalten sind, welche Qualität die Fotos haben, wie der Betroffene aussieht und ob er auf den Fotos auf dem benannten Aktenblatt rechts oder links zu sehen ist.²³

Denn die Überprüfung, ob der/die Betroffene mit dem/der abgebildeten Fahrzeugführer(in) identisch ist, steht dem Rechtsmittelgericht ohnehin nicht zu und wäre diesem zudem unmöglich. Vielmehr steht dem

²⁰ KG Berlin, Beschluss vom 18. Juni 2019 – 3 Ws (B) 186/19.

²¹ KG Berlin, Beschluss vom 2. November 2016 – 3 Ws (B) 550/16.

²² KG Berlin, Beschluss vom 18. Juni 2019 – 3 Ws (B) 186/19.

²³ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10. Januar 2019 – IV-3-RBs 168/18, DAR 2019, 215.

Rechtsmittelgericht ausschließlich die Überprüfung der generellen Ergiebigkeit der in Bezug genommenen Lichtbilder zu, welche es aufgrund der durch die Inbezugnahme ermöglichten eigenen Anschauung vornimmt.²⁴

Unterbleibt eine prozessordnungsgemäße Verweisung auf das Beweisfoto, so muss das

Urteil Ausführungen zur Bildqualität enthalten und die abgebildete Person oder jedenfalls mehrere charakteristische Identifizierungsmerkmale so präzise beschreiben, dass dem Rechtsmittelgericht anhand der Beschreibung in gleicher Weise wie bei Betrachtung des Fotos die Prüfung ermöglicht wird, ob dieses zur Identifizierung generell geeignet ist.²⁵

Die adäquate Bezugnahme auf ein anthropologisches Gutachten

Nach ständiger obergerichtlicher und höchstrichterlicher Rechtsprechung muss der Tatrichter, der ein anthropologisches Sachverständigengutachten eingeholt hat und ihm Beweisbedeutung beimisst, auch dann, wenn er sich dem Gutachten des Sachverständigen anschließt, in der Regel die Ausführungen des Sachverständigen in einer in sich geschlossenen – wenn auch nur gedrängten – zusammenfas-

²⁴ OLG Hamm, Beschluss vom 8. März 2016 – III-4 RBs 37/16, DAR 2016, 399.

²⁵ BGH, Beschluss vom 19. Dezember 1995 – 4 StR 170/95, NJW 1996, 1420.

senden Darstellung unter Mitteilung der zugrunde liegenden Anknüpfungstatsachen und der daraus gezogenen Schlussfolgerungen im Urteil wiedergeben, um dem Rechtsmittelgericht die gebotene Nachprüfung zu ermöglichen.²⁶

Verschafft sich der Tatrichter auch aufgrund eigener Wahrnehmung von der Person des Betroffenen und einem Abgleich mit dem Radarfoto die notwendige Überzeugung von der Fahrereigenschaft, gelten die erhöhten Darlegungsanforderungen zwar nicht uneingeschränkt. Vielmehr kann in diesem Fall von näheren Ausführungen zum Inhalt des Gutachtens abgesehen werden, wenn die Urteilsgründe im Übrigen so gefasst sind, dass das Rechtsbeschwerdegericht überprüfen kann, ob das jeweilige Lichtbild überhaupt geeignet ist, die Identifizierung einer Person zu ermöglichen. Diese Forderung kann der Tatrichter bereits dadurch erfüllen, dass er in den Urteilsgründen auf das in der Verfahrensakte befindliche Messbild gemäß § 71 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO Bezug nimmt. Durch die Bezugnahme wird das Lichtbild Bestandteil der Urteilsgründe und das Rechtsbeschwerdegericht hat insoweit die Möglichkeit, aus eigener Anschauung zu würdigen und zu beurteilen, ob das Lichtbild als Grundlage einer Identifizierung generell tauglich ist. Macht der Tatrichter von der Möglichkeit der Bezugnahme Gebrauch und ist das Lichtbild zur Identifizierung uneingeschränkt geeignet, so sind darüber hinausgehende Ausführungen zur Begründung der Überzeugung von der Identität der abgebildeten Person mit dem Betroffenen insgesamt entbehrlich, zumal die Überprüfung dieser tatrichterlichen Wertung dem Rechtsbeschwerdegericht weder zusteht noch möglich ist.²⁷

²⁶ KG Berlin, Beschluss vom 10. August 2017 – 3 Ws (B) 202/17; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23. März 2018 – IV-3 RBs 54/18.

²⁷ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23. März 2018 – IV-3 RBs 54/18.

Forderung zur Einkommensrunde

4,8 Prozent – „Nicht trotz, sondern wegen Corona“

dbb Chef Ulrich Silberbach erwartet schwierige Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen. Die Forderung nach 4,8 Prozent, mindestens 150 Euro mehr Einkommen sei angesichts der Umstände „bescheiden“.



© Marco Urban

> dbb Chef Ulrich Silberbach (links) und der ver.di-Vorsitzende Frank Wernecke erläuterten die Einkommensforderung in Berlin.

„Das werden ungewöhnlich schwere Verhandlungen“, sagte Silberbach am 25. August 2020 bei der Vorstellung der gewerkschaftlichen Forderung für die am 1. September beginnende Einkommensrunde in Berlin. „Unsere Forderung nach einem Plus von 4,8 Prozent, mindestens 150 Euro ist geradezu bescheiden, denn ohne die Kolleginnen und Kollegen hätten wir die Corona-Krise bis zum heutigen Tag niemals so gut gemeistert. Diese Forderungen erheben wir also nicht trotz, sondern wegen Corona.“ Der öffentliche Dienst sei systemrelevant und die Beschäftigten hätten mehr verdient als warme Worte. Das werde man trotz Pandemie auch öffentlich zeigen: „Abstand halten ist ein Gebot der Stunde. Dass wir als dbb die Verhandlungen in Potsdam und mögliche Aktionen im Land corona-

gerecht durchführen werden, versteht sich von selbst. Anstand wahren ist aber auch unser Appell an die öffentlichen Arbeitgeber.“ Diese hatten bei Vorgesprächen vor einigen Wochen nicht einmal darüber diskutieren wollen, ob es sinnvoll sein könnte, die Einkommensrunde in Zeiten der Pandemie zu verschieben. Stattdessen hatte der Präsident der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), Ulrich Mägde, sich für extrem lange Laufzeiten ausgesprochen und einen Inflationsausgleich als „Einkommenserhöhung“ angeboten. „Da die Inflationsrate im Juli bei minus 0,1 Prozent lag, müssten die Beschäftigten dann sogar noch Geld mitbringen“, machte Silberbach seinem Unmut Luft.

Auch die geforderte Angleichung der Arbeitszeit in Ost und

West sei mehr als überfällig, ergänzte dbb Fachvorstand Tarifpolitik Volker Geyer: „Im Herbst feiern wir den 30. Jahrestag der deutschen Einheit. Statt noch mehr Sonntagsreden wollen wir dort ein klares Signal für mehr Gerechtigkeit und die Aufhebung der Unterschiede bei der Arbeitszeit.“ Gerade jetzt seien zudem auch bessere Arbeitsbedingungen und Bezahlung in der Pflege mehr als angebracht. „Der Bereich muss viel attraktiver werden. Die Krise ist noch nicht vorbei“, so Geyer. Jetzt gehe es darum, nicht am falschen Ende zu sparen.

Silberbach betonte, dass am Ende der Einkommensrunde die zeitgleiche und systemgerechte Übertragung der Tarifeinigung auf den Bundesbeamtenbereich stehen muss: „Auch hier erwarten wir klare Zusagen und die Angleichung der Arbeitszeit.“

Unterstützung für die Forderung kommt auch von der dbb jugend. „Trotz widriger Umstände haben die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in den vergangenen Monaten alles gegeben, damit der Staat funktioniert. Alle Bereiche waren gefordert, damit das gesellschaftliche Leben so normal wie möglich weitergeht“, bekräftigte die Vorsitzende der dbb jugend, Karoline Herrmann. Dabei sei die Arbeitsbelastung für viele Kolleginnen und Kollegen schon unter normalen Bedingungen oft grenzwertig. „Eine Erhöhung der Ausbildungs- und Praktikantentgelte um 100 Euro und eine Erhöhung der Tabellenentgelte um 4,8 Prozent ist daher absolut angemessen“, sagte Herrmann und kritisierte, dass die bereits signalisierte ablehnende Haltung der Arbeitgeber auch mit Blick auf die Personalentwicklung absolut kurzsichtig sei.

„Reicht es nicht, dass unsere Technik oft veraltet ist? Dass unsere Führungskräfte sich mit ‚neuen‘ Arbeitsformen wie Homeoffice vielfach sehr schwertun? Müssen die Arbeitgeber jetzt auch noch aller Welt vorführen, dass sie Leistung und Einsatz nicht belohnen wollen?“ Nachwuchsgewinnung sei unter diesen Vorzeichen mehr als schwierig. ■

> Hintergrund

Vom Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen (TVöD) sind insgesamt etwa 2,5 Millionen Beschäftigte direkt oder indirekt betroffen: rund 2,3 Millionen Arbeitnehmende des Bundes und der Kommunen sowie weiterer Bereiche, für die der TVöD direkte Auswirkungen hat, sowie rund 225 000 Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sowie Anwärterinnen und Anwärter beim Bund, auf die der Tarifabschluss übertragen werden soll.

Digitale Branchentage

Anerkennung für die Systemretter

Im Vorfeld der Forderungsfindung zur Einkommensrunde 2020 für die Beschäftigten von Bund und Kommunen hat der dbb die im Juli begonnene Reihe digitaler Branchentage fortgesetzt. Schwerpunkte waren die Bereiche Erziehung und Soziales, Straßenverkehrsdienste, Arbeits- und Sozialverwaltung, Sozialversicherung sowie Gesundheits- und Bundesbeschäftigte.

Am 28. und 29. Juli 2020 kamen Kolleginnen und Kollegen aus dem Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes zu Wort, die in der KEG (Katholische Erziehergemeinschaft) und dem VBE (Verband Bildung und Erziehung) zusammen mit dem Sächsischen Lehrer- und dem Sächsischen Erzieherverband organisiert sind.

Neben fehlender Schutzausrüstung und Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Abstands- und Hygienevorschriften sowohl bei der Notbetreuung als auch bei der Wiedereinführung des Regelbetriebes, war bei ihnen immer auch die Sorge um die eigene Gesundheit ein wichtiges Thema: „Trotz aller Widrigkeiten haben die Kolleginnen und Kollegen den Betrieb in den Kinderbetreuungseinrichtungen sichergestellt, damit Menschen in systemrelevanten Bereichen weiterarbeiten konnten“, unterstrich dbb Tarifchef Volker Geyer. Der stellvertretende VBE-Bundesvorsitzende Jens Weichelt fügte hinzu: „Spätestens seit dieser Krise ist allen die gesellschaftliche Bedeutung der Beschäftigten in den Kindertagesstätten deutlich

geworden und auch, wie ein Alltag ohne deren Arbeit aussieht.“ Die Kolleginnen und Kollegen erteilten dem dbb den Auftrag, in der Einkommensrunde neben Entgelt-erhöhungen für eine höhere Attraktivität der Erziehungsberufe zu kämpfen. „Die Beschäftigten sind am Limit. Nur ein deutliches Signal kann dazu führen, dass die Kolleginnen und Kollegen bei der Stange bleiben“, so Gerlinde Kohl, Bundesvorsitzende der KEG. Das bedeute neben einer besseren Bezahlung mehr Investition in die Ausbildung neuer Fachkräfte und bessere Arbeitsbedingungen.

Am 5. August 2020 kam es zu einem virtuellen Treffen zwischen dbb Chef Ulrich Silberbach und Beschäftigten des VDSt.-Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten. Die kontrovers geführten Diskussionen mit den Kolleginnen und Kollegen zeigten, dass es wichtig ist, die gesellschaftliche Relevanz der Berufe des öffentlichen Dienstes nach draußen zu vermitteln: „Systemrelevanz endet nicht an der Dienststellentür. Für ihre Forderung sind die Beschäftigten

des VDSt. bereit, auf die Straße zu gehen und sich Gehör zu verschaffen“, resümierte Silberbach.

Leistungsfähigkeit bewiesen

Auf dem Branchentag der Kolleginnen und Kollegen von der vbba Gewerkschaft für Arbeit und Soziales am 5. August wurde eine weitere Facette der Corona-Krise deutlich: Während die Zahl arbeitsloser Menschen innerhalb kurzer Zeit enorm angestiegen ist und die Zahl der Bezieher von Kurzarbeitergeld die Grenze von sechs Millionen überschritten hat, haben sich die Kolleginnen und Kollegen in den Arbeitsagenturen und Jobcentern der Herausforderung mit enormer fachlicher und zeitlicher Flexibilität gestellt. „Den vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit und vom Verwaltungsrat formulierten Dankesworten muss auch eine entsprechende finanzielle Wertschätzung und Anerkennung folgen“, unterstrich vbba Chef Waldemar Dombrowski. „Wir sichern den sozialen Frieden und leisten einen Beitrag zur Stabilität unseres gesellschaftlichen Systems.“

Mit Kolleginnen und Kollegen der Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS) wurde am 12. August 2020 diskutiert und geplant. „Die Beschlüsse und Entscheidungen der Politik werden am Ende des Tages immer von Menschen umgesetzt“, erklärte Ulrich Silberbach, „und um genau diese Menschen geht es auch, wenn wir in Potsdam verhandeln.“ „Von Systemrelevanz auf der einen Seite zu sprechen, uns aber auf der anderen Seite ohne eine angemessene Einkommenserhöhung abzuspeisen, funktioniert nicht wirklich“, sagte die GdS-Vorsitzende Siglinde Hasse mit Blick auf die anstehenden Verhandlungen. Bezüglich der Planung konkreter Aktionen in der Einkommensrunde sagte Silberbach: „Jetzt müssen wir Druck aufbauen, damit nicht am Ende unsere Kolleginnen und Kollegen die Last der Krise alleine schultern.“

Kolleginnen und Kollegen des Verbandes der Beschäftigten der oberen und obersten Bundesbehörden (vbob) analysierten ebenfalls am 12. August die sich fast täglich ändernden Rahmenbedingungen wäh-



Blaulicht – Symbol für den öffentlichen Dienst, für Gefahr und Rettung. Dahinter stehen in allen Bereichen engagierte Beschäftigte, die in der Krise über sich hinauswachsen. Das muss jetzt honoriert werden.

© Unsplash.com/gamiliojimenez

rend der Corona-Pandemie und die damit verbundenen Herausforderungen für die Bundesverwaltung. „Die Beschäftigten haben gezeigt, was Verwaltungshandeln in Krisenzeiten ausmacht und wie souverän sie mit diesen Herausforderungen umgehen“, fasste Geyer zusammen und nahm die Forderung nach einer Reduzierung der Wochenarbeitszeit der Beamtinnen und Beamten mit in die weitere Diskussion.

Druck aufbauen

„Die Krankenhausbeschäftigten sind zu Recht stolz auf ihre Leistungen“, unterstrich Geyer auf dem Branchentag der GeNi – Gewerkschaft für das Gesundheitswesen. „Und das gilt nicht nur für die Leistungen während der Corona-Pandemie“, ergänzte der GeNi-Vorsitzende Jens Schnepel. Neben Forderungen für die Einkommensrunde waren auch Überlegungen zu vertretbaren Aktionen Gegenstand des Branchentages. Während bei Großdemonstrationen aktuell eher Zurückhaltung geboten ist, können „gezielte Nadelstiche dazu führen, dass die Ar-

beitgeberseite die berechtigten Gewerkschaftsforderungen klarer wahrnimmt und sich in die richtige Richtung bewegt“, so Geyer und Schnepel.

Auf dem Branchentag der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft (BDZ) am 20. August 2020 sprach der Zweite Vorsitzende und Fachvorstand Beamtenpolitik des dbb, Friedhelm Schäfer, mit den Beschäftigten über die spezielle Situation der Beamtinnen und Beamten beim Zoll und in der Bundesfinanzverwaltung.

Die Kolleginnen und Kollegen schilderten die besondere Arbeitsbelastung während der Corona-Pandemie und votierten für eine Angleichung der Arbeitszeit: Für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte liegt die Arbeitszeit mit 41 Wochenstunden zwei Stunden oberhalb der Regelung für die Tarifbeschäftigten des Bundes. „Ein weiteres zentrales Anliegen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten ist die zeitgleiche und systemgerechte Übertragung des Volumens des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich“, ergänzte Schäfer.

Social-Media-Aktion



Ramona Nettelbeck



Pascal Mohne

Nicht erst seit der Corona-Krise sind die Beschäftigten im öffentlichen Dienst systemrelevant. Sie leisten täglich ihren Dienst an der Gesellschaft – und bekommen die Wertschätzung in letzter Zeit fast nur noch in Sonntagsreden zu hören. In Interviews zur Einkommensrunde 2020 für Bund und Kommunen geben Beschäftigte in den sozialen Medien des dbb Auskunft über die Erfahrungen der vergangenen Monate. Dort kommen etwa Beschäftigte des Gesundheitswesens wie Notfallsanitäterin Ramona Nettelbeck oder der Beschäftigte bei der Müllabfuhr, Pascal Mohne (Fotos), und weitere Kolleginnen und Kollegen, darunter Angestellte in Kitas, im Nahverkehr oder bei der Polizei, zu Wort. Auch Straßenwärter und Beschäftigte in der Verwaltung stehen in den Interviews Rede und Antwort. Der dbb wird die Interviews in den kommenden Wochen über Facebook ausspielen. Sie alle eint, dass sie während der Corona-Pandemie dafür gesorgt haben, Deutschland möglichst gut durch die Krise kommen zu lassen: Dafür steht ihnen ein gerechter Anteil an der Einkommensentwicklung zu.

Der dbb freut sich über alle weiteren Videos oder Bilder von Menschen im öffentlichen Dienst, die ihre Erlebnisse schildern möchten: einfach an presse@dbb.de senden oder auf dem dbb Facebook-Profil ([facebook.com](https://www.facebook.com/dbb)) posten.

Besoldungsanpassungen Sonderopfer machen keinen Sinn

Mit Blick auf die steigenden Staatsausgaben wurden zuletzt vereinzelt Stimmen laut, anstehende Besoldungsanpassungen für die Beamtinnen und Beamten des Bundes und der Länder auszusetzen. „Sonderopfer machen keinen Sinn“, sagte dbb Vize Friedhelm Schäfer dazu im Interview mit dem „Handelsblatt“ (Ausgabe vom 16. Juli 2020).

„Sie sind ungerecht und Schaden der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt. Die Besoldung hat sich an der allgemeinen Einkommensentwicklung

zu orientieren, das hat auch das Bundesverfassungsgericht bestätigt. Und das geschieht in der Regel dadurch, dass die Tarifabschlüsse für den

öffentlichen Dienst auf die Beamten und Versorgungsempfänger übertragen werden.“ Das sei auch das erklärte Ziel des dbb in der im Herbst beginnenden Einkommensrunde für den öffentlichen Dienst des Bundes und der Kommunen.

Deutlich machte Schäfer außerdem, dass in der öffentlichen Diskussion um die Kosten für das Alterssicherungssystem der Beamtinnen und Beamten wichtige Faktoren oft keine Be-

achtung fänden. So würden beispielsweise bereits entsprechende Sondervermögen zur Vorsorge gebildet. Außerdem „reden wir hier über einen Zeitraum von 25 oder 30 Jahren. Addieren Sie für diesen Zeitraum mal die Verpflichtungen der gesetzlichen Rentenversicherung auf“, so Schäfer. Auch die Bundesregierung schreibe in ihrem Siebten Versorgungsbericht, dass die Beamten und Soldatenversorgung „tragfähig finanziert“ ist. ■

Bundespersönalvertretungsgesetz Erwartungen nicht erfüllt

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Bundespersönalvertretungs-Novellierungsgesetz haben der dbb und seine Bundesbeamtengewerkschaften eine umfangreiche Stellungnahme und ein Reformkonzept vorgelegt.



Foto: Just2shutter / Colourbox.de

„Der dbb verkennt nicht, dass mit dem Gesetzentwurf notwendige Straffungen vorgenommen und das Personalvertretungsrecht übersichtlicher und anwenderfreundlicher gestaltet werden soll. Auch werden langjährige Forderungen des dbb und seiner Bundesbeamtengewerkschaften angegangen“, verweist der Zweite

Vorsitzende des dbb, Friedhelm Schäfer, auf die neue Wahlrechtsregelungen für Übergangs- und Restmandat, die Übertragung des Rechts zur Auswahl des freizustellenden Mitglieds auf die jeweilige Wahlvorschlagsliste oder die Maßnahmen zur Vereinfachung, Verbesserung und Beschleunigung der Kommunika-

tion zwischen Personalrat und Dienststelle.

„Die Einführung zusätzlicher Beteiligungstatbestände stellt einen klaren Fortschritt dar und neue Mitbestimmungstatbestände bei Maßnahmen, die der Familienfreundlichkeit und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen, sowie bei Grundsätzen des Gesundheits-/Eingliederungsmanagements oder bei der Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern von der eingeschränkten zur uneingeschränkten Mitbestimmung, greifen aktuelle Felder auf, die für die Beschäftigten von besonderer Bedeutung sind“, so Schäfer weiter, der auch Fachvorstand Beamtenpolitik ist.

„Um das Gesetz aber tatsächlich in die Zeit zu stellen, wären weitere Änderungen notwendig“, ergänzt Schäfer. „Dies betrifft ganz zentral den Prozess der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung. Hier reichen die Zulassung der elektronischen Kommunikation zwischen Personalrat und Dienststelle und die Einfügung eines Mitbestimmungsrechts bei der Einführung von Telearbeit und

mobiler Arbeit allein nicht und dies gibt keine hinreichende Antwort auf die großen Herausforderungen der Digitalisierung“, kritisiert Schäfer die fehlende Zukunftsfähigkeit des Entwurfs.

Jenseits der öffentlichen Verwaltung sei die alltägliche digitale Kommunikation Standard – und durch das Coronavirus bedingt habe es auch in der öffentlichen Verwaltung einen unumkehrbaren Schub bei der Einrichtung von Telearbeitsplätzen gegeben. „Dies ist nach unserer Ansicht weder reversibel noch darf es oder kann es sein, dass dem Personalrat nicht die Option von Videokonferenzen und Online-Sprechstunden eingeräumt wird“, betont Schäfer. „Die Digitalisierung der Bundesverwaltung wird mit großem Aufwand vorangetrieben, der E-Zugang für Bürgerinnen und Bürger zu Dienstleistungen der Verwaltung steht weit oben auf der Agenda. Da können wir nicht zulassen, dass Personalräten für ihren Arbeitsbereich nicht wenigstens die noch bis zum 31. März 2021 im Testlauf befindlichen Öffnungen für digitalisierte Verfahren gewährt werden.“ ■

Online-Diskussion „Der lernende Staat“

Die E-Akte ist nur der Anfang

Bei der Digitalisierung der Verwaltung geht es nicht nur darum, die bisherige Arbeit mit mehr IT-Unterstützung zu erledigen. Vielmehr müssen Prozesse und Strukturen grundsätzlich überdacht werden, fordert die Vorsitzende der dbb jugend, Karoline Herrmann.

„Es geht um mehr als alten Wein in neuen Schläuchen. Digitalisierung kann so vieles leisten, das weit über die Einführung der E-Akte oder ähnliche Projekte hinaus geht. Wir haben hier die vielleicht einmalige Chance, unsere Verwaltung ganz neu zu denken“, sagte Herrmann beim Online-Seminar „Der lernende Staat – neue Prozesse“ des Behörden Spiegels am 21. Juli 2020. Wichtig sei, dass die Beschäftigten bei diesem Wandel mitgenommen würden. „Das bedeutet: Personalvertretungen frühzeitig einbinden, Veränderungen transparent kommunizieren und vor allem die Aus- und Fortbildungskonzepte entsprechend anpassen. Denn klar ist, dass es eine ‚Digitalisierungsdividende‘ maximal langfristig geben wird. Kurzfristig werden wir vermutlich sogar mehr Personal brauchen



Model Foto: Pressmaster / Colourbox.de

und können es uns schon deshalb nicht leisten, auch nur eine oder einen Beschäftigte(n) auf diesem Weg zu verlieren.“

Klar sei, so die Chefin der dbb jugend weiter, dass sich der Arbeitsalltag von vielen Beschäftigten verändern werde. „Wenn Routineaufgaben im Hintergrund entfallen, ist wie-

der mehr Raum für Serviceleistungen für die Bürgerinnen und Bürger. Ich halte es aber gerade mit Blick auf den Wettbewerb um Nachwuchs- und Fachkräfte für unabdingbar, dass auch die Kolleginnen und Kollegen von einer neuen Flexibilität profitieren. Stichworte sind hier zum Beispiel ‚Mobiles Arbeiten‘ und ‚Homeoffice‘.

Allerdings müssen wir als Gewerkschaften hier genau hinschauen und auf verbindliche Regelungen bestehen, um eine totale Entgrenzung zwischen Arbeit und Privatleben zu verhindern.“

Auch für Modelle wie Arbeitsplatzteilung („Jobsharing“) oder geteilte Führungsverantwortung („Topsharing“) müsse es im öffentlichen Dienst mehr Raum geben. Herrmann: „Das ist gerade auch im Hinblick auf Gleichstellungsfragen interessant, wenn wir mit der Digitalisierung auch die Präsenzkultur hinterfragen.“ Zudem biete der Prozess der Digitalisierung auch die Chance auf ein neues Miteinander der Generationen. „Die ‚Digital Natives‘ beschäftigen sich von Kindesbeinen an mit neuen Technologien. Es muss uns gelingen, diese Fähigkeiten mit der Erfahrung der Älteren in diversen Teams zusammenzubringen. Darin liegt viel Potenzial, das bisher nicht ausreichend genutzt wird“, erklärte die Chefin der dbb jugend. ■

dbb jugend magazin

online

Der öffentliche Dienst ist gelebte Vielfalt. Der öffentliche Dienst, das sind über 4,8 Millionen Gesichter und ihre Geschichten. Eine Geschichte dieser Diversität erzählt auch die Gründung des Netzwerks „Diplomats of Color“ im Auswärtigen Amt. Mehr darüber in der t@cker-story.

Stichworte „Diplomatie“ und „Vielfalt“: Wer als junger Mensch selbst zum Botschafter werden und die Vielfalt Europas erkunden möchte, der kann das zum Beispiel ganz umweltfreundlich mit dem Zug tun. Und mit ein bisschen Glück zahlt sogar die Europäische Union für das Ticket! Wie das geht? Steht im t@cker-tipp.

Doch damit nicht genug „Europa“: Wie sicherlich alle Politikinteressierten mitbekommen haben, hat



Deutschland in der EU gerade die Ratspräsidentschaft übernommen. Aber welche Rolle spielt das für die jungen Menschen in Europa? Näheres im t@cker-fokus.

Übrigens: In seinem Leitartikel erklärt dbbj-Vize Philipp Mierzwa, was es mit dem Motto „In Vielfalt geeint“ auf sich hat. dbb-Chefin Karo Herrmann ergänzt: „Behaltet diesen Spruch auch in dieser Einkommensrunde im Gedächtnis. Denn mehr als je zuvor in den letzten Jahren stellen gerade die kommunalen Arbeitgeber auf stur. Da werden wir ausnahmslos alle fest zusammenstehen müssen, wenn wir unsere berechtigten Forderungen durchsetzen wollen!“

Das dbb jugend magazin t@cker: www.tacker-online.de ■

drei fragen an ...

... Prof. Dr. Beate Jessel, Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz

Naturnahe Wälder fördern

1 *Um den Wald steht es nicht gut. Fachleute gehen von einem Schadh Holzbefall von 160 Millionen Kubikmetern und einer Fläche von 245 000 Hektar aus, die wiederbewaldet werden müssen ...*

Die Folgen des Klimawandels sind inzwischen vielerorts deutlich in unseren Wäldern zu erkennen. Und es ist zu befürchten, dass die Herausforderungen an die Bewirtschaftung unserer Wälder und den Waldnaturschutz weiter wachsen. Die aktuelle Situation kann aber auch eine Chance bedeuten: Vor allem das Absterben der in Deutschland überwiegenden, naturfernen und meist nicht standortgerechten Fichtenforste bietet Raum für die Entwicklung naturnäherer und besser angepasster Waldökosysteme. Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, von denen viele als gefährdet in unseren Roten Listen geführt werden, profitieren von dem zusätzlichen Totholz und ungesteuerten, natürlichen Sukzessionsprozessen. Dazu brauchen wir jedoch vor allem Geduld und Vertrauen, dass der Wald sich an den Klimawandel ein Stück weit selbst anpassen kann.

Damit unterscheidet sich unsere Sichtweise naturgemäß von der eines erwerbswirtschaftlich arbeitenden Forstbetriebes, für den die absterbenden Nadelholzbestände existenzbedrohende Verluste darstellen können. Die Bundesregierung hat deshalb auch schnell viel Geld bereitgestellt, um Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern in der aktuellen Situation zu helfen und die Entwicklung zukunftsfähiger Konzepte für den Schutz und die Nutzung des Waldes zu fördern.



> Prof. Dr. Beate Jessel

Waldbesitz und Naturschutz eint das Ziel, die Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit unserer Wälder zu fördern. Denn der Wald hat in Deutschland einen ökonomisch wie kulturell wichtigen Stellenwert, und das soll auch so bleiben. Dies kann aber nur gelingen, wenn wir Wälder wieder naturnäher und stärker als komplexe, dynamische Ökosysteme betrachten, die neben der Holzherzeugung auch vielfältige andere ökologische Leistungen für Natur und Gesellschaft erbringen, sei es die Regulierung des örtlichen Klima- und Wasserhaushalts, als Freizeit- und Erholungsraum oder die Kohlenstoffbindung.

Auch Wälder mit natürlicher Waldentwicklung, das heißt Flächen, auf denen weder Försterinnen und Förster noch der Naturschutz aktiv werden, spielen dabei eine wichtige Rolle. Hier trifft die Natur selbst die Entscheidung, was am Standort geeignet ist – aber wir können dies beobachten und vor allem für die Entwicklung

unserer waldbaulichen Konzepte daraus lernen.

2 *Welchen aktiven Beitrag können wir alle leisten, um unsere Wälder zu schützen?*

Wenn es uns nicht gelingt, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren und die Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius zu begrenzen, wird die Anpassung unserer Wälder langfristig nur bedingt gelingen. Hierzu kann und muss jede und jeder auf seine Weise beitragen und einen aktiven Beitrag leisten. Sei es durch einen bewussteren Konsum oder persönliches Engagement im Naturschutz, um nur zwei Beispiele zu nennen.

Setzen Sie sich dafür ein, dass die Gesellschaft die notwendige Geduld, aber auch die zweifelsohne notwendigen Finanzmittel aufbringt, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es auch unseren Enkeln und vielen weiteren Generationen ermöglichen, vielfältige und gesunde Wälder zu erfahren.

3 *Für Seniorinnen und Senioren ist das Naherholungsgebiet Wald von großer Bedeutung. Kann ein Waldspaziergang abgesehen von der körperlichen Aktivität zur Gesundheit beitragen?*

Ruhe, sauerstoffreiche und pollenarme Luft, ein angenehmes temperatursgleichendes „Innenklima“ in heißen Sommern sind gerade für Seniorinnen und Senioren gute Gründe für regelmäßige Waldbesuche. Die intensiven Eindrücke im Wald durch Farben, Gerüche und Geräusche regen die Sinne an, wodurch auch die Stimmung nachweislich positiv ansteigt. Wer Zeit im Wald verbringt, profitiert auch körperlich. Denn der weiche Waldboden schont nicht nur den Bewegungsapparat. Das Einatmen von ätherischen Ölen stärkt das Immunsystem. Und weil sich in der Waldluft bis zu 90 Prozent weniger Feinstaubpartikel befinden und der Sauerstoffgehalt sehr hoch ist, tun regelmäßige Besuche im Wald auch unseren Atemwegen gut.

Die japanische Regierung hat übrigens bereits vor fast 40 Jahren die gesundheitsfördernde Wirkung des Waldes erkannt und den Begriff des „Waldbades“ geprägt. Inzwischen hat die „Waldmedizin“ auch die Wissenschaft und Praxis in Deutschland erreicht. So bieten beispielsweise die Universitäten in Rostock und München eine Ausbildung in Waldtherapie beziehungsweise eine Weiterbildung zum Waldgesundheitstrainer an. Und auf der Insel Usedom gibt es seit 2017 den ersten Heil- und Kurwald Deutschlands. Allesamt klare Indizien dafür, wie wertvoll unser Wald ist – in vieler Hinsicht und gerade auch für uns Menschen. ■

Arbeitsschutzstandards in Corona-Zeiten

Bundesweite Regelungen konkretisiert

Mit der neuen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel will das Bundesarbeitsministerium die Gesundheit der Beschäftigten besser schützen. Der dbb begrüßt die vorgenommenen Konkretisierungen.



Foto: Colourbox.de

Im April 2020 hatte Bundesarbeitsminister Hubertus Heil anlässlich der COVID-19-Problematik branchenübergreifende bundeseinheitliche Eckpunkte zum Arbeitsschutz vorgestellt. Mit der am 11. August 2020 veröffentlichten neuen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sollen diese Eckpunkte in Einklang mit dem Arbeitsschutzgesetz

(ArbSchG) konkretisiert werden. Ziel dieser Regel soll sein, die Gesundheit der Beschäftigten in der Zeit der SARS-CoV-2-Epidemie durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes wirkungsvoll zu schützen. Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen in den Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen soll durch die Unterbrechung von Infek-

tionsketten zugleich ein Beitrag zum Bevölkerungsschutz geleistet werden.

Der stellvertretende Bundesvorsitzende Volker Geyer begrüßte die vorgenommenen Konkretisierungen am 12. August 2020, da diese sowohl Arbeitnehmer(inne)n als auch Arbeitgeber(inne)n eine kon-

krete, verlässliche Anleitung bieten, wie mit den speziellen Anforderungen in Pandemiezeiten umzugehen ist. „Es kommt nun weiterhin darauf an, dass sich alle an die getroffenen Maßnahmen halten, um das Risiko der Ansteckung möglichst gering zu halten. Nur wenn wir alle an einem Strang ziehen, bekommen wir die Pandemie in den Griff“, so Volker Geyer. ■

> Kurz berichtet

Die demografische Entwicklung und eine anhaltend hohe Arbeitsbelastung im öffentlichen Dienst sind nach Auffassung des dbb Bundesvorsitzenden verantwortlich, dass die **Zahl der Pensionierungen wegen Dienstunfähigkeit beim Bund** seit einigen Jahren ansteigt. „Beim Bund ist inzwischen rund ein Drittel der Beschäftigten 55 Jahre oder älter. Das hat Auswirkungen auf die gesundheitliche Gesamtsituation. Außerdem nehmen Belastung und Stress seit Jahren zu. Immer weniger Beschäftigte müssen immer mehr Aufgaben erfüllen“, erklärte Ulrich Silberbach gegenüber der Welt am Sonntag (Ausgabe vom 9. August 2020). Nicht erst seit der Migrations- oder der Corona-Krise gehe der öffentliche Dienst auf dem Zahnfleisch.

Nach Angaben der entsprechenden Versorgungsberichte des Bundes lag der Anteil der Pensionierungen wegen Dienstunfähigkeit im Jahr 2014 bei rund sieben Prozent, stieg 2015 auf rund elf Prozent und erhöhte sich Jahren 2017 und 2018 auf rund zwölf Prozent.

5. dbb forum ÖFFENTLICHER DIENST

EU-Recht versus Berufsbeamtentum?

Neuer Termin: 23. Juni 2021



Gleichstellung in der Kommune

Verwaltungsspitze bleibt unterm Radar

Von der Bürgermeisterin bis hin zur Topmanagerin bei den Stadtwerken: Frauen fehlen in kommunalen Spitzenämtern. Das muss sich ändern, fordert die dbb bundesfrauenvertretung.

Es ist wie die Nadel im Heuhaufen zu suchen: Nur 9,6 Prozent der Kommunen werden von Frauen geführt. In den 50 größten Städten amtieren nur drei Oberbürgermeisterinnen. Gemeinderäte ohne weibliche Beteiligung sind keine Ausnahme und auch in kommunalen Unternehmen ist das Topmanagement weit entfernt von paritätischen Verhältnissen.

Wenige Frauen an den Unternehmensspitzen

Wie der aktuelle Städte- und Branchenvergleich der Zeppelin Universität Friedrichshafen zeigt, stagniert der Frauenanteil in Topmanagementorganen öffentlicher Unternehmen seit Jahren. Aus der Analyse der aktuellen Daten von April 2020 für 69 Städte und 1469 öffentliche Unternehmen geht ein Frauenanteil in Topmanagementpositionen von durchschnittlich 19,7 Prozent hervor – mit einem marginalen Anstieg um 0,4 Prozentpunkte zum Vorjahr. Auffällig ist, dass ein Großteil der vakanten Positionen in den untersuchten Topmanagementorganen durch ein männliches Mitglied neu besetzt (78 Prozent/145 Fälle) wurde. Nur bei 22 Prozent (41 Fälle) wurde die zuvor männlich besetzte Position an eine Frau vergeben.

Immerhin sind Frauen in den als besonders systemrelevant eingestuften Branchen wie etwa „Gesundheit & Soziales“ (33,1 Prozent) und „Krankenhäuser“ (25,2 Prozent), in denen ein überdurchschnittlich hoher Frauenanteil bei den Beschäftigten vorliegt, in Spitzenpositionen gut vertreten. Bei Stadtwerken und Unternehmen der Abfallwirtschaft hingegen bleibt der Anteil mit rund neun Prozent an Topmanagerinnen sehr niedrig, stellte das Forschungsteam um Professor Ulf Papenfuß fest.

Kommunalpolitik muss weiblicher werden

Aus Sicht der dbb frauen ist ein Umdenken in den Kommunen hin zu mehr Weiblichkeit und Diversität dringend notwendig. „Im Gegensatz zu den großen DAX-Konzernen, die bei der gleichberechtigten Besetzung von Führungspositionen mit Frauen und Männern im Fokus stehen, bleibt das Thema bei den kommunalen Unternehmen und Verwaltungen unterm Radar. Dabei brauchen wir gerade dort dringend mehr Frauen in politischer Verantwortung, weil Politik und Verwaltung auf kommunaler Ebene so eng miteinander verquickt sind“,

verdeutlicht dbb frauen Chefin Milanie Hengst. Vor allem in den Gremien, die beispielsweise für die Besetzung der Aufsichtsräte in kommunalen und öffentlichen Betrieben zuständig sind, müssten Frauen paritätisch vertreten sein.

Darüber hinaus macht sich Hengst für vorausschauende gleichstellungspolitische Konzepte auch in kleineren Kommunen stark. „Die Auswirkung von politischen Entscheidungen sind in Gemeinden unmittelbar spürbar. Mit einer gezielten gleichstellungsorientierten Kommunalpolitik ließe sich noch viel mehr für Frauen und Familien auch in strukturschwachen Regionen bewegen.“ Gerade hierin liege die Stärke der kommunalen Verwaltung, betonte Hengst: „Wir dürfen nicht weiter zusehen, wie noch mehr gut ausgebildeten Frauen in die Ballungszentren abwandern. Wir müssen ihnen auch im ländlichen Raum eine Perspektive aufzeigen. Deshalb müssen attraktive Positionen in Stadtwerken

und kommunale Spitzenämter konsequent für Frauen geöffnet werden.“

Gleichstellungspolitik in der Kommune stärken

Das kann auch die stellvertretende komba Vorsitzende Mareike Klostermann nur bekräftigen: „Den Kommunen kommt ihr enormer Standortfaktor zugute. Sie sind attraktive Arbeitgeber vor Ort, das ist gerade für Frauen mit Familien ein Argument: kurze Arbeitswege, niedrige Hierarchien, familienfreundliche Arbeitszeiten.“ Allerdings sieht Klostermann auch die Schwierigkeiten für Frauen, sich gerade in kleineren Gemeinden weiterzuentwickeln. „Oft starten junge Frauen ihre kommunale Laufbahn als Verwaltungsfachangestellte in ihrer Heimatkommune. Aufstiegspositionen in der Kernverwaltung sind aber gerade in kleinen Ortschaften rar.“ Deshalb sollte bereits in der Berufsorientierungsphase und später auch während der Ausbildung stärker auf Entwicklungs- und Weiterbildungschancen im Lebens-



Foto: Colurebox/Me/Colture, Benjamin Kuchmann

verlauf hingewiesen werden. Aber auch die Option, als Frau in der Verwaltung eine kommunalpolitische Karriere anzustreben, sollte nach Ansicht Klostermanns stärker öffentlich thematisiert werden.

„Warum nicht die Schreibseite wechseln und als Bürgermeisterin durchstarten? Jedoch sind die Hürden

für Frauen, sich kommunalpolitisch zu engagieren, vielerorts groß. Besser gelingt es dort, wo Frauen sich gut untereinander vernetzen. Das müssen wir fördern“, räumt Klostermann ein.

Traditionelle Rollenvorstellungen, eine männlich geprägte Sitzungskultur und Wahllisten,

die männliche Kandidaturen begünstigen, hebeln politische Ambitionen von Frauen oft früh aus. dbb frauen Chefin Hengst plädiert deshalb für eine Kommunalpolitik, die den Lebensrealitäten von Frauen Raum gibt: „Frauen sollen sich ganz selbstverständlich in einem kommunalen Spitzenamt engagieren können. Die paritätische Vergabe der Listenplätze bei Kommunalwahlen und eine familienfreundliche Sitzungskultur im Gemeinderat sind wichtige Punkte. Ergänzt werden sollte dies um ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in der Verwaltung und einer gleichstellungsorientierten Stadtplanung mit gegenderten Etats.“

bas

Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung

Im Ganzen gedacht

Es ist eine Premiere. Die Bundesregierung hat ihre gleichstellungspolitischen Ziele und Aktivitäten erstmals gebündelt und in einer Gleichstellungsstrategie zusammengefasst. Damit liefert sie einen guten Überblick über Fortschritte und Versäumnisse bei der Gleichstellung und stellt klar: Gleichstellung ist Aufgabe aller Bundesministerien.

Es war ein Kraftakt für Bundesfrauenministerin Franziska Giffey, die im Koalitionsvertrag festgeschriebene nationale Gleichstellungsstrategie mit einem Kabinettsbeschluss zu besiegeln. Das Ergebnis ist zwar ein Kompromiss, hat aus Sicht der dbb frauen dennoch Signalwirkung. „Die Gleichstellungsstrategie ist für die Bundesregierung eine gute Kursvorgabe, um verstärkt ins Handeln zu kommen. Es muss endlich Schluss sein mit dem Flickenteppich aus unterschiedlichen Standards. Gleichstellung ist das Kernthema, das in allen Politikbereichen eine entscheidende Rolle spielen muss“, sagt die dbb frauen-Chefin Milanie Hengst. Doch das Bekenntnis zum Handeln sieht Hengst nur als Anfang: „Jetzt muss die Gleichstellungsstrategie mit mehr Leben gefüllt werden.“

➤ Gleichstellungsbericht als Blaupause

Inhaltlich orientiert sich die Gleichstellungsstrategie an

den Empfehlungen des Zweiten Gleichstellungsberichts der Bundesregierung. Hervorgehoben wird die Notwendigkeit einer partnerschaftlichen Gleichstellungspolitik als Beitrag zur Sicherung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts in Deutschland. Insbesondere die Auswirkungen der Corona-Pandemie hätten gleichstellungspolitische Schiefen besonders sichtbar gemacht und gezeigt, dass Gleichstellungspolitik Deutschland stärker mache – auch und gerade in Krisen, heißt es in der Strategie. Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zufolge soll

die Strategie in allen Bundesministerien Grundlage für die Ausgestaltung ihrer Gesetzgebung und ihrer Förderprogramme sein. Ihren Kern bilden neun Ziele, die entscheidend für die erfolgreiche Gleichstellung von Männern und Frauen sind. Eine ausführliche Handreichung legt dar, welche Wege bereits eingeschlagen wurden und was noch zu tun ist.

➤ Öffentliche Verwaltung im Fokus

Besonders zu begrüßen ist laut Hengst, dass die Förderung der Gleichstellung im öffentlichen Dienst als herausragendes Ziel in der Strategie formuliert wurde. „Das ist eine zentrale Forderung der dbb frauen. Hier nehmen wir Bundesministerin Giffey beim Wort, wenn sie sagt: Die Bundesbehörden haben eine Vorreiterrolle. Jetzt sind die Bundesministerien gefordert, dieser Vorbildfunktion zu entsprechen und Tempo bei der Förderung von Frauen zu

machen. Insbesondere bei der Besetzung von Führungspositionen ist noch deutlich Luft nach oben – in den obersten Bundesbehörden ebenso wie in den öffentlichen Unternehmen. Ganz wichtig ist es, die Beurteilungs- und Beförderungsverfahren in den Blick zu nehmen und sie geschlechtergerecht auszugestalten“, so die Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung.

Positiv wertete Hengst zudem die Absicht, die Verteilung der Steuerlast für verheiratete Paare und eingetragene Lebenspartnerschaften transparenter zu machen. Dennoch greife die Gleichstellungsstrategie an dieser Stelle zu kurz. „Die vorgesehene proaktive Aufklärung über die Nachteile der Lohnsteuerklassenwahl III/V ist ein wichtiger Schritt, darf aber nicht das Ende der Debatte sein. Was wir an dieser Stelle wirklich brauchen, ist eine echte Reform des Ehegattensplittings hin zu einem Familiensplitting.“

Offen bleibt aus Sicht der dbb bundesfrauenvertretung weiterhin die Frage nach der Umsetzung eines geschlechtergerechten Bundeshaushalts. „Die gleichstellungsfördernde Wirkung von Haushaltsmitteln ist bekannt. Dieses Potenzial sollte endlich genutzt werden“, so Hengst.

bas

➤ Ziele der Gleichstellungsstrategie

- Allen eine eigenständige wirtschaftliche Sicherung ermöglichen
- Soziale Berufe als attraktive Karrierewege etablieren
- Standards in der digitalen Welt setzen
- Sorgearbeit und Erwerbsarbeit für alle vereinbar machen
- Mehr Frauen in Führungspositionen der Wirtschaft bringen
- Gleiche Teilhabe in der Demokratie erreichen
- Stereotype aus Kultur und Wissenschaft verdrängen
- Gleichberechtigung im öffentlichen Dienst stärken
- Gleichstellung zur Aufgabe der gesamten Regierung machen

www.gleichstellungsstrategie.de

GIZ-Unternehmensstrategie

Nachhaltigkeit als roter Faden

Nachhaltigkeit ist für die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH ein zentrales Thema. Es beschreibt nicht nur unser Ziel in der internationalen Zusammenarbeit, sondern erklärt auch das „Wie“ unserer Arbeit. Nachhaltigkeit ist ein wesentliches Element der Unternehmensstrategie und damit handlungsleitend.

Foto: Colourbox.de/praissateng

Jahr und beauftragt das Sustainability Office, Entscheidungen vorzubereiten und mit anderen Unternehmenseinheiten umzusetzen. Das Sustainability Office berät und koordiniert weitere Akteure: externe Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, Netzwerke, Umweltteams, Initiativen, aber auch die Mitarbeitenden der Außenbüros der GIZ, die in 120 Schwellen- und Entwicklungsländern aktiv ist. Es unterstützt zudem den Beauftragten des Vorstands für Nachhaltigkeit, der die GIZ mit dem Sustainability Board nach außen und innen vertritt.

► Kriterien für nachhaltige Beschaffung

In puncto Beschaffung setzt die GIZ dank gemeinsamer Anstrengungen von Sustainability Office und der Abteilung „Einkauf und Verträge“ ebenfalls auf Nachhaltigkeitskriterien. Als privatrechtlich organisiertes Bundesunternehmen mit weltweit mehr als 22 000 Mitarbeitenden ordert die GIZ enorme Mengen an Sachgütern und Dienstleistungen und setzt dies als Hebel zur Verbesserung der Nachhaltigkeit ein. Allein im Jahr 2019 hat sie fast 1,7 Milliarden Euro für Dienstleistungen, Sachgüter, Bau und Finanzierungen vergeben – an Unternehmen, Institutionen, NGOs und Einzelgutachter*innen. Die GIZ gestaltet Verträge so, dass Zulieferer verpflichtet sind, internationale Standards einzuhalten und menschenrechtliche Sorgfalt, soziale Verantwortung sowie ökologische Anforderungen zu beachten.

Das gilt für In- und Ausland: von Büromaterialien mit Umweltzeichen über die Pflege der Grünflächen um die Liegenschaften durch einen Dienstleister, der mit Menschen mit Beeinträchtigungen arbeitet, bis hin zum fair gehandelten Kaffee in den Betriebsrestaurants. Auch die Dienstleister und Lieferanten

Nachhaltigkeitsmanagement ist für uns nicht nur Beiwerk oder wünschenswert. Wir haben uns als Unternehmen verpflichtet, bei allen Prozessen und Entscheidungen – von der Beschaffung bis zur Umsetzung – nachhaltig zu arbeiten. Dafür haben wir eine entsprechende Struktur aufgebaut: Das strategische Nachhaltigkeitsmanagement, dessen Verantwortung bei mir als Vorstandssprecherin liegt, ist systematisch im Unternehmen verankert und basiert auf drei Hauptpfeilern: Sustainability

Board, Beauftragter des Vorstands für Nachhaltigkeit und Sustainability Office. Diese Einheiten arbeiten eng zusammen, um das Thema Nachhaltigkeit zu etablieren und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Die drei Säulen bilden das stabile Fundament einer Architektur, die Nachhaltigkeit in sämtliche Unternehmensprozesse integriert: vom Catering über Mobilität und Treibhausgaskompensation bis zur Beschaffung von (Büro-)Material und

Dienstleistungen, bei denen menschenrechtliche Grundsätze wie faire Gehälter sowie sichere und diskriminierungsfreie Arbeitsbedingungen eine zentrale Rolle spielen.

Unsere Struktur ist folgendermaßen aufgebaut: Das Sustainability Board trifft grundsätzliche strategische Entscheidungen. Ihm gehören die Vorstandssprecherin als Verantwortliche sowie Leiterinnen und Leiter verschiedener Stabsstellen und Bereiche an. Das Gremium tagt viermal im

selbst lernen die Nachhaltigkeitskriterien der GIZ kennen: Für sie hat die GIZ eine Online-Schulung entwickelt, in der sie nicht nur Details über die GIZ-Standards erfahren, sondern dazu ermutigt werden, ihr eigenes Nachhaltigkeitsmanagement auf- und auszubauen.

Das Sustainability Office und die Abteilung „Einkauf und Verträge“ arbeiten im Rahmen des Nationalen Aktionsplans (NAP) Wirtschaft & Menschenrechte daran, die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht auch in Lieferketten zu verankern. Dazu gehören Vorgaben zu Sozialstandards wie den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO – etwa die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit, Diskriminierung und der Arbeit von Kindern sowie die Einhaltung des Mindestlohngesetzes. Bei Verstößen behält sich die GIZ Schadenersatzansprüche, Vertragsstrafen oder die fristlose Kündigung des Vertrags vor.

► Unternehmensweit klimaneutral

Als Dienstleister für nachhaltige Entwicklung misst die GIZ dem Klimaschutz besondere Bedeutung bei. Das 2019 verabschiedete Klimaschutzgesetz der Bundesregierung sieht vor, dass bis 2030 alle deutschen Verwaltungen und Bundesunternehmen klimaneutral werden. Im Jahr 2018 stieß die GIZ in Deutschland rund 28 000 Tonnen Treibhausgas aus, im Ausland 100 000 Tonnen. Noch im Jahr 2020 will die GIZ unternehmensweit klimaneutral werden – im Inland ist sie es bereits seit 2013. Das bedeutet, auf dem Weg zum klimaneutralen Unternehmen den Treibhausgas- (THG-) Ausstoß systematisch zu erfassen. Der Grundsatz lautet: Emissionen erst vermeiden, dann reduzieren und zuletzt kompensieren. Einen Beitrag dazu leisten Neubauten der GIZ, etwa in Bonn, die den gehobenen Standards des

nachhaltigen Bauens entsprechen. Zudem nutzen sämtliche Standorte in Deutschland fast ausschließlich Ökostrom.

Nachhaltige Mobilität ist ein weiteres Instrument, den CO₂-Ausstoß zu verringern – besonders bei einem weltweit tätigen Unternehmen wie der GIZ. Im Jahr 2018 entfielen rund 80 Prozent der von der GIZ verursachten Emissionen auf Flugreisen. Digitale Technologien wie Online-Konferenzen können zwar einen Teil der Reisen ersetzen, jedoch nicht alle. Der persönliche Austausch ist für die wirkungsvolle Arbeit der GIZ in vielen Fällen unerlässlich. Auch hier gilt, Treibhausgasemissionen, wo immer möglich, zu vermeiden und zu prüfen, inwieweit Reisen wirklich notwendig sind. Als weitere Maßnahme im Bereich Mobilität planen wir, unsere Reisekostenrichtlinie anzupassen, sodass hier künftig gezielt Nachhaltigkeitskriterien integriert sind. Diese soll dazu anhalten, in Deutschland und Europa verstärkt die Bahn zu nutzen und bei Flügen CO₂-effiziente Fluglinien und -routen zu buchen.

Nachhaltigkeitsmanagement ist seit Jahren fest in unserer Unternehmensstruktur und -kultur verankert. So konzipierte die GIZ ein unternehmensweites Nachhaltigkeits- und ein separates Umweltprogramm, das für einen Zeitraum von fünf Jahren für einzelne Organisationseinheiten Ziele und Maßnahmen definiert.

Anhand festgeschriebener Indikatoren sind Umsetzungserfolge messbar. Das aktuelle Programm gilt für 2016 bis 2020; es wird für die Jahre 2021 bis 2025 fortgeschrieben. Dabei zeigten sich Verbesserungsmöglichkeiten: Wir haben beispielsweise gelernt, dass wir detaillierter beschreiben müssen, welche Organisationseinheit für welches Ziel verantwortlich ist, um bei Bedarf nachjustieren zu können.

Wir stellen die eigenen Maßnahmen immer wieder auf den Prüfstand. Denn wir sind überzeugt, dass dies ein entscheidender Faktor für ein erfolgreiches Nachhaltigkeitsmanagement ist.

► Transparenz durch klare Standards

Aus diesem Grund hat die GIZ eine Bestandsaufnahme ihrer Nachhaltigkeitsaktivitäten in Auftrag gegeben, um zu erfahren, wo Optimierungsbedarf besteht. Positiv beurteilten die externen Expertinnen und Experten bei dieser unternehmensstrategischen Evaluierung, dass die GIZ über systemische Ansätze, Strukturen und Instrumente zum Management der Nachhaltigkeit verfügt. Standards, Selbstverpflichtungen und eine ausführliche Berichterstattung leiten und schaffen Transparenz. Insbesondere die Organisationsstruktur mit Sustainability Board, Nachhaltigkeitsbeauftragtem und Sustainability Office bietet gute Voraussetzungen für ein effektives Management. Das Bewertungsteam empfahl aber auch, Leitplanken für den Umgang mit Zielkonflikten zu formulieren, etwa wenn die ökologisch sinnvollere Variante eines Produktes deutlich teurer ist. Es soll Kriterien geben, wie in solchen Fällen zu entscheiden ist – daran arbeiten wir derzeit.

Unsere Erfahrung ist jedoch auch, dass die kontinuierliche Weiterentwicklung eines Nachhaltigkeitsmanagements durchaus Herausforderungen birgt. Unerlässlich ist dabei, dass das Thema nicht als zusätzliche Aufgabe gesehen wird, sondern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus eigenem Antrieb handeln – und davon überzeugt sind.

Dies ist auch für die GIZ ein stetiger Lernprozess, dessen bisherige Erfolge mich stolz und zuversichtlich machen. Leistungsbereitschaft und Ideenreichtum sind enorm:

Beschäftigte bringen Impulse in Mitarbeiterinitiativen sowie bei Sitzungen der Umweltteams ein und regen zu neuen Projekten an. Freiwilliges Engagement für Nachhaltigkeit zählt sich aus: Führungskräfte können dies in die Jahresziele ihrer Mitarbeitenden aufnehmen. Denn die GIZ betrachtet Nachhaltigkeit nicht nur als Top-down-Element, sondern als eines, das von der Mitarbeiterschaft mitgestaltet und mitgetragen wird: Auch scheinbare kleinere Initiativen wie Wildblumenwiesen, Leihfahräder, Bieneninitiative und Insektenhotels bereichern die unternehmensweite Nachhaltigkeitsarchitektur – und nebenbei das Betriebsklima.

Tanja Gönner

► Die Autorin ...



... ist seit Juli 2012 Vorstandssprecherin der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH. Die GIZ ist ein privatrechtlich organisiertes Bundesunternehmen mit weltweit mehr als 22 000 Mitarbeitenden. Als „Dienstleister der internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung und internationalen Bildungsarbeit“ ist die GIZ neben der Bundesregierung und ihrem Hauptauftraggeber, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), auch für Institutionen der Europäischen Union, die Vereinten Nationen, der Privatwirtschaft und Regierungen anderer Länder tätig.

Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftige

Erhöhung der Pauschbeträge war überfällig

Das Bundeskabinett hat am 29. Juli 2020 ein Gesetz zur Erhöhung der Behindertenpauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen beschlossen. Es soll die jahrzehntelang unveränderten steuerlichen Pauschbeträge verdoppeln.

„Bereits die im Referentenentwurf enthaltene Erhöhung der Behindertenpauschal hatte der dbb als längst überfällig begrüßt. Jetzt legt die Bundesregierung noch eine Schippe drauf und erhöht auch die Pflege-Pauschbeträge deutlich. Ein Signal, auf das Pflegebedürftige und ihre Angehörigen lange gewartet haben“, sagt der Bundesvorsitzende des dbb, Ulrich Silberbach.

Dem Gesetzentwurf zufolge soll ab dem Veranlagungszeit-

raum 2021 bereits ab Pflegegrad II ein Pauschbetrag in Höhe von 600 Euro jährlich angesetzt werden können. Für Pflegebedürftige mit festgestelltem Pflegegrad III sind 1 100 Euro möglich. Pflegegrade IV und V können eine Pauschale von 1 800 Euro jährlich geltend machen. Das bisherige Erfordernis der „nachgewiesenen Hilflosigkeit“ im Sinne des bisherigen § 33 b EStG (Kennzeichen H) soll künftig für die Gewährung des jeweiligen Pauschbetrages entfallen.

Der dbb und die dbb bundes-seniorenvertretung setzen sich seit Jahren für eine bessere Anerkennung der Angehörigenpflege ein. Mit den nun erweiterten Pauschbeträgen wird veränderten Gegebenheiten Rechnung getragen, denn der demografische Wandel und die Umstellung auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff haben den Kreis derer, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen, deutlich erhöht. „Die Neuregelung

verschafft den Betroffenen zumindest ein wenig Luft, auch wenn nicht alle im selben Umfang profitieren können. Wir sehen in der Pflegepolitik nach wie vor eine Politik der kleinen Schritte, denn an die großen Projekte, wie etwa unsere Forderung nach einer steuerfinanzierten Entgeltersatzleistung für pflegende Angehörige oder den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Tages- und Nacht- beziehungsweise der Kurzzeitpflege, traut sich die Politik noch nicht heran. Wir werden für weitere Verbesserungen kämpfen, denn Pflege betrifft die gesamte Gesellschaft“, sagte der dbb Chef. ■

Versicherungsscheck

Sicherheit im Ruhestand

Mit den Jahren ändert sich der persönliche Absicherungsbedarf. Daher sollte der Versicherungsschutz regelmäßig überprüft und angepasst werden, um optimal abgesichert zu sein.

Ein Lebensmodell, gegliedert in die Abschnitte Kindheit und Jugend, Berufsleben und Ruhestand spiegelt unsere gesellschaftliche Realität nur noch sehr ungenau wider. Aufgrund der steigenden Lebenserwartung teilen Sozialwissenschaftler daher die dritte Periode, also ab Eintritt in den Ruhestand, in ein aktives Rentnerdasein und eine eher passive Phase auf.

Gerade der Alltag der ruhestandsnahen Jahrgänge und jungen Ruheständler ist bei vielen in der Regel durch Wohlbefinden und Aktivität geprägt, sie werden nicht zu Unrecht als „Golden Ager“ bezeichnet. Wer noch mobil ist, seinen Hobbys nachgeht und vielfältige Kontakte pflegt, braucht auch einen passenden Versicherungsschutz. Der anstehende Ruhestand ist daher ein geeigneter Anlass, einen gründlichen Blick in den Versicherungsordner zu werfen. Meist stellt sich dabei heraus, dass alte Policen ein Update benötigen oder ein wichtiger Schutz noch ganz fehlt.

Was ist wirklich abgedeckt?

Egal in welchem Alter ein Personen- oder Sachschaden verursacht wird, nur eine Privathaftpflicht-Versicherung sichert gegen hohe Schadenersatzforderungen ab. Knack-

punkt alter Policen ist häufig die vor langer Zeit vereinbarte Versicherungssumme, oft noch in D-Mark. Mittlerweile gelten 30 Millionen Euro als empfehlenswert. Überprüft werden sollte auch, ob sich die persönliche Lebenssituation in den Versicherungsleistungen wiederfindet. So fehlt zum Beispiel gerade in älteren Tarifen der Versicherungsschutz für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten oder Schäden durch nicht deliktfähige Kinder oder Erwachsene. Das ist wichtig, wenn regelmäßig Enkel oder Nachbarkinder betreut werden.

Ebenfalls sollte die Versicherungssumme der Hausratversicherung an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Über die Zeit sammeln sich Werte wie Antiquitäten oder Schmuck an. Diese sollten natürlich vom Versicherungsschutz mit umfasst sein.

Wenn etwas passiert

Ob daheim, im Garten oder unterwegs, vor Unfällen ist niemand gefeit. Selbst bei den Fittesten ist der Heilungsprozess aber langwieriger als in

jungen Jahren. Und schon kleinere Stürze können gravierende Auswirkungen haben. Ohne gute Unfallabsicherung müssen die möglichen Folgen selbst finanziert werden. Sinnvoll werden auch spezielle Hilfeleistungen für ältere Menschen, die in der Familie niemanden mehr haben, der sich nach einem Unfall um sie kümmert. Eine Unfall-Police, die viele unterstützende Assistenzleistungen (zum Beispiel Putz-, Fahr- oder Pflegedienste) bietet, macht sich dann schnell bezahlt.

Was brauche ich noch?

Der gute Vorsatz, regelmäßig Geld für eine wichtige Sache beiseitezulegen, scheitert nicht selten an den alltäglichen Ausgaben und Kosten. Alle, die völ-

lig sichergehen wollen, dass ihre Hinterbliebenen später nicht etwa mit hohen Begräbniskosten belastet werden, regeln dies am einfachsten mit einer Sterbegeldversicherung und haben anschließend eine große Sorge weniger.

Diejenigen, die bisher versäumt haben, sich gegen das Pflegerisiko abzusichern, können das mit einer privaten Pflegegeldversicherung nachholen. Übrigens: Auch für pflegebedürftige pensionierte Beamte kann sich eine Versorgungslücke ergeben: Da die Kosten, vor allem in der ambulanten Pflege, weiter steigen, reichen die Beihilfe und die ergänzende Pflegepflichtversicherung oft nicht mehr, um alle anfallenden Kosten zu decken. *sb*

> Lassen Sie sich vom dbb vorsorgewerk beraten!

Die Kundenberater des dbb vorsorgewerk stehen zu allen Versicherungsfragen gerne Rede und Antwort. Telefonisch – montags bis freitags von 10 bis 16 Uhr unter 030.40816444 – oder per E-Mail an vorsorgewerk@dbb.de.

Sie erstellen individuelle Angebote und berechnen den Mitgliedsvorteil, den dbb Mitglieder und ihre Angehörigen unter anderem beim langjährigen Kooperationspartner des dbb vorsorgewerk, der DBV Deutsche Beamtenversicherung, erhalten. Auf Wunsch wird auch ein Berater vor Ort vermittelt.

Neue Vorteile für Club-Mitglieder

Es gibt immer einen guten Grund, im dbb vorteilsClub nach neuen und attraktiven Club-Vorteilen Ausschau zu halten. Der Nachwuchs soll lernbereit ausgestattet ins neue Schuljahr starten? Das Homeoffice braucht eine modernere Ausstattung? Beim Outdoor-Sport wieder eine gute Figur abgeben? Wie kommt man flexibel an einen Zweitwagen? ... Das alles auch besonders günstig! Dann bitte hier entlang zum:

➤ -> **Online-Einkaufsportal**

Für alle, die beim Onlineshopping in bekannten Markenshops (über 350 sind dabei) sparen möchten.

Aktuell locken besonders viele Nachlässe, denn in den Lagern muss Platz für neue Kollektionen und Produktlinien geschaffen werden. Wie wäre es zum Beispiel mit 40 Prozent Rabatt auf Küchengeräte bei KitchenAid, Sportartikel mit 35 Prozent bei Reebok oder 30 Prozent im HP Store auf Computertechnik?*

➤ -> **dbb autoabo**

Für alle, die jederzeit, unabhängig von anderen mobil sein, aber keinen Neuwagen anschaffen wollen. Unter rund 30 Modellen wählen, zum Beispiel von Fiat, Ford, Peugeot, Renault, SEAT, Volvo. Es gibt

auch Elektro- oder Hybrid-Modelle*. Während der Laufzeit nur eine Monatsrate (zum Beispiel 291 Euro für einen SEAT Leon Style) zahlen. Alle laufenden Kosten wie Kfz-Versicherung, Kfz-Steuer und Wartung sind enthalten.

NEU: Im Bereich „Sonderlaufzeiten“ stehen besonders schnell verfügbare Fahrzeuge, die aufs Jahr gerechnet über

eine höhere Kilometerpauschale verfügen. Weiterer Pluspunkt dabei: Erlass der Zulassungskosten. Gerade volljährig? Ihr seid mit dabei: Interessenten im Alter von 18 bis 21 Jahren dürfen bei der Bestellung jetzt für fast alle Modelle (bis 200 PS) die Option „youngDriver“ ohne Aufschlag auf die Monatsrate dazubuchen! ■

*Stand: 08/2020



Model Foto: Colourbox.de

Umdenken für Klima, Umwelt und Tierwohl

Fleischersatzprodukte wie vegetarische Wurst, Schnitzel oder Frikadellen werden in Deutschland immer beliebter. Das Umweltbundesamt hat in der Studie „Fleisch der Zukunft“ untersucht, welche Auswirkungen Fleischersatzprodukte auf Umwelt und Gesundheit haben und welche Rolle sie in einer zukünftigen Ernährung spielen könnten.

Dabei geht es nicht nur um Gesundheitsaspekte. Auch die Umwelt wird von der intensiven Nutztierhaltung stark belastet. Neben einem hohen Flächen- und Wasserverbrauch, der Böden und Gewässer belastet und mit Emissionen zum Klimawandel beiträgt, steht auch das Tierwohl immer mehr im Fokus des öffentlichen Interesses. Trotzdem wird die Tierhaltung weltweit ausgeweitet: Die Weltbevölkerung wächst, zugleich verändert der zunehmende Wohlstand in vielen Schwellen- und Entwicklungsländern das Ernährungsverhalten der Menschen. Nach aktuellen Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) hat der jährliche Fleischverbrauch pro Kopf seit 1990 weltweit um knapp 30 Prozent zugenommen. Bis 2013 stieg der durchschnittliche Jahreskonsum von 33 auf 43 Kilogramm, wobei der Verbrauch regional stark schwankt. Während in Indien kaum Fleisch gegessen wird (3,7 Kilo pro Kopf und Jahr) werden in China hingegen pro Kopf im Jahr über 60 Kilogramm verbraucht, in den Vereinigten Staaten im Durchschnitt sogar deutlich über 100 Kilogramm.

Laut Weltagrarbericht hat sich die globale Fleischproduktion in den vergangenen 50 Jahren sogar von 78 auf 308 Millionen Tonnen pro Jahr gut vervierfacht. Die Ernährungs- und

Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) erwartet einen Anstieg auf 455 Millionen Tonnen jährlich bis 2050.

In Deutschland waren es 2013 laut Daten der FAO rund 86 Kilogramm pro Kopf im Jahr. Mit Abstand am beliebtesten war Schweinefleisch (52 Kilogramm), gefolgt von Geflügel (18 Kilogramm) und Rind (13 Kilogramm). Bis heute ist der Wert zwar auf rund 60 Kilo gesunken. Dennoch bleibt der Fleischverzehr gemessen an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung im Durchschnitt viel zu hoch.

Das bringt nicht nur gesundheitliche Probleme für viele Menschen mit sich. Auch die Natur leidet darunter, weil riesige Rinderfarmen einerseits große Mengen an Methan ausstoßen. Das Gas ist weitaus schädlicher für das Klima als Kohlendioxid, weil es die Atmosphäre über zwanzigmal so stark aufheizt wie CO₂. Dazu summieren sich auf der anderen Seite der Energieaufwand für Verarbeitung, Kühlung und Erhitzung von Fleisch sowie die Transportkosten für Tierfutter.

Weiter werden immer mehr natürliche Ressourcen verbraucht. Nach Angaben des Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) werden große Mengen an Land, Wasser, Ener-

gie und Getreide benötigt, bis ein Tier als Steak oder Wurst auf unseren Tellern liegt. In jedem Kilo Rindfleisch stecken beispielsweise 6,5 Kilogramm Getreide, 36 Kilogramm Rauhfutter und 155 Liter Wasser – zuzüglich 15 300 Liter Wasser, die für die Produktion des Futters benötigt wurden. Weitere Folgen sind höhere Preise bei Grundnahrungsmitteln infolge der steigenden Nachfrage nach Tierfutter, Wasserknappheit und verstärkter Hunger in vielen Teilen der Erde.

Ein Viertel der eisfreien Erdoberfläche wird laut FAO inzwischen für die Viehwirtschaft genutzt. Unter anderem werden nach wie vor gewaltige Gebiete im Amazonaswald für die Nutztierhaltung abgeholzt. Rodungen, die nicht nur die Artenvielfalt bedrohen, sondern auch das Weltklima. Zudem führen die entstehenden Monokulturen zu Bodenerosion.

■ Fleisch muss teurer werden

Es spricht also vieles dafür, den Fleischkonsum entschieden zu drosseln. Fleischersatz auf pflanzlicher Basis, zum Beispiel aus Soja, Weizen oder Erbsen könnte dabei helfen. Im Vergleich zu Rindfleisch entstehen bei der Produktion solcher Fleischersatzprodukte bis zu weniger als ein Zehntel der Treibhausgase und ein um ein Vielfaches geringerer Wasser- und Flächenverbrauch. Etwas schlechter schneidet Fleischersatz auf Insektenbasis ab. Das hat eine aktuelle Studie des Umweltbundesamtes (UBA) ergeben. In-vitro-Fleisch aus dem Zuchtlabor ist noch nicht am Markt verfügbar, sodass die Umweltauswirkungen bisher schwer abzuschätzen sind.

Die Studie attestiert Fleischersatz grundsätzlich ein hohes Potenzial, sieht aber große Hemmnisse bei den politischen Rahmenbedingungen und der Akzeptanz. Dirk Messner, Präsident des UBA, sagt dazu: „Fleischproduktion schadet nachweislich der Umwelt und trägt zur Erderwärmung bei. Unsere Studie zeigt: Fleischersatz könnte eine große Rolle bei einer umweltschonenderen und auch gesünderen Ernährung spielen. Solange der Preis der Lebensmittel aber nicht auch die Umweltschäden widerspiegelt, wird das billige Nackensteak noch länger den Vorzug vor einem Sojaschnitzel bekommen. Hier ist die Politik gefragt, diese Rahmenbedingungen zu verändern.“

Pflanzliche Fleischersatzprodukte stehen im Vergleich zum konventionell erzeugten Fleisch den Forschungsergebnissen zufolge gut da, was die Umweltbilanz betrifft. Das liegt unter anderem daran, dass Pflanzen wie Weizen und Soja der menschlichen Ernährung auf direktem Weg dienen können. Werden Pflanzen erst als Tierfutter genutzt, werden deutlich mehr pflanzliche Kalorien und auch deutlich mehr Ackerfläche, Wasser und Energie benötigt, bis die Kalorien beim Menschen ankommen. Ein Beispiel: Für die Produktion eines Kilos Fleischersatz auf Sojabasis werden 2,8 Kilo Treibhausgase ausgestoßen. Für Schweinefleisch beträgt der Ausstoß 4,1 Kilo, für Geflügel 4,3 Kilo und für Rindfleisch sogar 30,5 Kilo.

■ Ran an die Insekten!

Erzeugnisse aus essbaren Insekten liegen aus Umweltsicht auf Platz zwei. Ihre Ökobilanz ist gegenüber pflanzlichen Fleisch-



ersatzprodukten schlechter, aber gegenüber Rind, Schwein und Huhn positiver, da Insekten Futtermittel effizienter verwerten können. Den Treibhausgasausstoß für die Produktion eines Kilos Fleischersatz auf Insektenbasis berechnet die Studie mit drei Kilogramm.

Zu den Gesundheitswirkungen dieser Erzeugnisse ist allerdings noch wenig bekannt – oft enthalten sie zwar mehr Eiweiß als Fleisch, tragen aber auch ein Risiko für bestimmte Allergiker oder enthalten zahlreiche Zusatzstoffe.

Aussagen zu Umwelt- und Gesundheitswirkungen von In-vitro-Fleisch – also Fleisch, das unter Laborbedingungen gezüchtet wird – sind derzeit ebenfalls schwer zu treffen, da bislang nur theoretische Annahmen zu Ökobilanzen vorliegen. Diesen ersten Prognosen zufolge könnte In-vitro-Fleisch beim Wasser- und Landverbrauch besser als konventionell produziertes Fleisch abschneiden, beim Energieverbrauch dagegen schlechter. Aktuell wird In-vitro-Fleisch zu Forschungszwecken zudem in Nährme-

dien produziert, die fetales Kälberserum enthalten, also das Blut ungeborener Kälber. Die Nutzung eines tierfreien Nährmediums wäre aber entscheidend für die Frage, ob In-vitro-Fleisch künftig ökologisch sowie in ethischer und gesundheitlicher Hinsicht vorteilhaft ist.

■ Ersatzprodukte sind echte Alternative

Vom gesundheitlichen Standpunkt aus betrachtet bieten pflanzliche Proteine und pflanzliche Fleischersatzprodukte eine Möglichkeit, den in Deutschland mit rund 60 Kilo pro Kopf und Jahr zu hohen Fleischkonsum zu reduzieren. Gesund und nachhaltig wären nach der EAT-Lancet-Kommission maximal 15 Kilo Fleisch. Die EAT-Lancet-Kommission besteht aus 37 weltweit führenden Wissenschaftlern aus 16 Ländern aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen. Ziel der Kommission war es, einen wissenschaftlichen Konsens zu erreichen, indem sie Ziele für eine gesunde Ernährung und eine nachhaltige Lebensmittelproduktion definiert. Die Ergebnisse der Kommission liefern die allerersten wissenschaftlichen Ziele für eine gesunde Ernährung und nachhaltige Lebensmittelproduktion innerhalb der planetarischen Grenzen, die es

➤ In Asien gehören Insekten schon lange zum Ernährungsrepertoire.



➤ Nachhaltig grillen: Gemüse, Käse und Fleischersatz

Foto: Marian Veitch / Colourbox.de

uns ermöglichen, bis 2050 bis zu zehn Milliarden Menschen zu ernähren.

Grundsätzlich kommt die Studie des Umweltbundesamtes zu dem Schluss, dass pflanzenbasierte Fleischersatzprodukte am günstigsten abschneiden, wenn sie wenig verarbeitet und wenig verpackt sind, denn einen hohen Verarbeitungsgrad und Zusatzstoffe in Fleischersatzprodukten bewertet das UBA kritisch. Aus Umweltsicht bieten Fleischersatzprodukte demnach eine echte Alternative zu Fleisch. Der weltweit wachsende Konsum von Fleisch und tierischen Produkten sowie das Gros der derzeitigen Herstellungsprozesse verursachen erhebliche Probleme für die Umwelt, die Tiere und die menschliche Gesundheit: Das Klima wird belastet wegen der hohen Treibhausgasemissionen aus der Viehhaltung und der Regenwaldabholzung für den Anbau von Soja als Futtermittel, es wer-

den zu viele Antibiotika in den Stallanlagen eingesetzt und die Haltungsbedingungen sind eine Tierquälerei. UBA-Chef Dirk Messner ist sich daher sicher: „Aus Umweltsicht ist es unverzichtbar, den Fleischkonsum zu reduzieren.“

Der Marktanteil von Fleischersatzprodukten am weltweiten Gesamtfleischmarkt ist mit einem geschätzten Anteil von 0,5 bis 0,6 Prozent im Jahr 2017 bislang sehr gering. In Deutschland liegt der Anteil bereits bei rund sechs Prozent. Während der Umsatz der Fleischindustrie hierzulande relativ stabil ist, zeigen Prognosen, dass die Umsätze in den nächsten Jahren weltweit stärker steigen werden als die für Fleischersatzprodukte. Nur wenn Fleischalternativen, und hier insbesondere die auf Pflanzenbasis, stärker gefördert werden und ihr Marktanteil weltweit wächst, werden sie zu einer fleischärmeren Ernährung beitragen können, so das UBA. br



Foto: URF / Colourbox.de

Flächendeckende Digitalisierung angehen!

„Die Corona-Krise muss in vielerlei Hinsicht Konsequenzen haben“, machte der dbb Landesvorsitzende Ewald Linn am 12. August 2020 in einem Gespräch mit Ministerpräsident Tobias Hans deutlich. „Denn die Corona-Krise hat uns schonungslos vor Augen geführt, wo unsere Defizite liegen. So haben wir einen Personal- und Ausstattungsmangel in vielen existenziellen Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge, eine fehlende digitale Infrastruktur sowie Kommunikations- und Koordinierungslücken.“

Deshalb fordere der dbb, den bisherigen Stellenabbaupfad in der Landesverwaltung zu beenden und die Daseinsvorsorge zu stärken sowie vorrangig eine flächendeckende Digitalisierung in den Verwaltungen und Schulen in Angriff zu nehmen, sowohl für die zukünftige Krisenprävention als auch für die generelle Verbesserung öffentlicher Dienstleistungen. So verlange etwa das Online-Zugangsgesetz des Bundes von allen Bundesländern, bis Ende 2022 Dienstleistungen online zu ermöglichen. Das bedeute, dass auch die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben müssen, ihre Verwaltungsanliegen online vom heimischen PC aus zu erledigen. Dies wäre auch in der Corona-Pandemie von Vorteil gewesen. „Doch das Saarland mit seinen Kommunen ist von dem Ziel 2022 noch weit entfernt. Es fehlen ausreichende Geldmittel und Personal“, erklärte Linn.



> dbb saar Chef Ewald Linn und der saarländische Ministerpräsident Tobias Hans (von links)

Zu bemängeln sei insbesondere, dass die technische Ausstattung und IT-Architektur in den öffentlichen Verwaltungen oft veraltet sind. Deshalb könne digitales und mobiles Arbeiten an vielen Arbeitsplätzen beispielsweise gar nicht beziehungsweise nur eingeschränkt umgesetzt werden. Auch die unterschiedliche Handhabung von Homeoffice in den einzelnen Ressorts und Verwaltungsbereichen habe dabei Problemfelder aufgezeigt. Der dbb regt daher an, dass Homeoffice auch außerhalb von Krisenzeiten verstärkt eine Berechtigung haben soll, und fordert eine Digitalisierungsvereinbarung für neue Arbeitsformen.

© dbb saar

500 Millionen Euro zusätzlich für die Digitalisierung

Die Corona-Krise hat Missstände bei der Digitalisierung der beruflichen Schulen offenbart. Darauf hat der Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung (BvLB) am 15. August 2020 aufmerksam gemacht. Schnelles Internet sei in der Fläche nicht vorhanden und Lehrkräfte verfügten über keine Dienstlaptops. Verlässlicher Distanzunterricht sei so nicht möglich.

„Dass Bund und Länder das jetzt ändern und schnellstmög-

lich die Digitalisierung vorantreiben wollen, begrüßen wir ausdrücklich“, sagte BvLB-Vorsitzender Joachim Maiß. 500 Millionen Euro mehr als bisher will die Politik investieren, um den Gigabit-Ausbau voranzutreiben und Lehrkräfte mit digitalen Endgeräten auszustatten. Bundesbildungsministerin Anja Karliczek (CDU) und Kultusministerinnen und -minister aus sieben Bundesländern haben zudem im Beisein von Kanzlerin Angela Merkel vereinbart, dass allen Lehrkräften von ihren Dienstherrn ein Laptop zur Verfügung gestellt werden soll. Daneben sollen Schulen an das schnelle Internet angebunden

werden und Schülerinnen und Schülern ein bezahlbarer Zugang zum Internet ermöglicht werden, um künftig verlässlichen Online-Unterricht anbieten zu können. „Die digitale Grundausstattung der beruflichen Schulen ist mehr als über-

fällig. Allerdings ist der Vorstoß bisher nicht mehr als eine Absichtserklärung. Um Fakten folgen zu lassen, muss die Politik jetzt schnell die nötigen Beschlüsse fassen“, sagte Eugen Straubinger, ebenfalls BvLB-Vorsitzender.



> Joachim Maiß und Eugen Straubinger, Bundesvorsitzende des BvLB

VRFF: Tarifverhandlungen mit der Deutschen Welle gescheitert

Die Gewerkschaften haben die Vergütungs-Tarifverhandlungen mit der Deutschen Welle (DW) am 17. August 2020 für gescheitert erklärt. Die DW war nicht bereit, von ihrem inakzeptablen Angebot von 1 Prozent festgeschriebener Erhöhung pro Jahr abzuweichen. Eine darüber hinaus angebotene Erhöhung nur nach Kassenlage konnte die Tarifgemeinschaft von DJV, ver.di und VRFF nicht akzeptieren. Die DW begründete das magere Angebot mit zusätzlichen Kosten, die die Pandemie verursacht habe. Die Gewerkschaften bewerten das angesichts des fortlaufenden Engagements aller Beschäftigten gerade in dieser Krise als einen Schlag ins Gesicht der Kolleginnen und Kollegen.

Zudem begehe die DW damit einen Wortbruch gegenüber den ersten Ergebnissen vom Februar. Damals hatten sich DW und Gewerkschaften auf Eckpunkte verständigt, die für 2020 Tarifierhöhungen von 1,8 Prozent vorsahen und für die darauffolgenden Jahre 2,1 und 2,3 Prozent. Mit dem vorliegenden Angebot werden die damals akzeptierten Eckpunkte zur Makulatur. Außerdem läge die DW mit dieser Erhöhung weit unter dem Abschluss des öffentlichen Dienstes und der ARD.

> dbb berlin

Hauptstadtzulage droht zu scheitern

Nach Presseberichten soll die Mehrheit der Länder in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) die Hauptstadtzulage für die Angestellten des Landes ablehnen. Nach Auffassung des dbb Landesbundes steht der Berliner Senat damit einmal mehr kurz davor, ein wichtiges Projekt gründlich in den Sand zu setzen.



> Frank Becker,
Vorsitzender des dbb berlin

„Seit mehr als einem halben Jahr mahnt der dbb berlin, endlich die notwendige Zustimmung der TdL zur Gewährung einer Hauptstadtzulage an die Berliner Arbeitnehmer einzuholen“, zeigte sich dbb Landeschef Frank Becker am 14. August 2020 genervt. „Vernünftige Verhandlungsführer hätten sinnvollerweise ihre Pläne bereits im Vorfeld mit denen abgesprochen, die davon tangiert sind. Nicht so leider die Regierenden in Berlin, die offenbar selbstherrlich meinen, ihr Süppchen im Alleingang kochen zu können – und damit immer wieder grandios scheitern.“

Tatsächlich wäre die Ablehnung der Hauptstadtzulage durch die TdL ein weiteres eklatantes Versagen der Berliner Politik gegenüber dem öffentlichen Dienst. „Erst vor wenigen Wochen hat ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts für Schlagzeilen gesorgt, wonach Berlin jahrelang ganze Gruppen von Richtern und damit wohl zwangsläufig auch Beam-

te entsprechender Besoldungsgruppen grundgesetzwidrig unteralimentiert hat. Und das Landesantidiskriminierungsgesetz, das Justizsenator Dirk Behrendt initiiert hat, darf überhaupt nur noch für Berliner Bedienstete Konsequenzen zeigen, will man die Amtshilfe anderer Bundesländer nicht aufs Spiel setzen“, ruft Becker jüngste Fehlleistungen des Senats in Erinnerung.

Der dbb berlin erwarte, dass der Senat unverzüglich eine Lösung präsentiert, die die Zahlung der Hauptstadtzulage an alle Beschäftigtengruppen des Landes Berlin sicherstellt – und zwar ohne dass die Mitgliedschaft des Landes in der TdL gefährdet wird.

> VBE

Digitalisierung benötigt Ausstattung

„Nach heftiger Kritik und basierend auf unseren Forderungen kommt jetzt endlich bei der Politik an: Für die Digitalisierung in Schulen braucht es die entsprechende Ausstattung“, kommentiert der Bundesvorsitzende des Verbandes Bildung und Erziehung (VBE), Udo Beckmann, am 14. August 2020 eine am Vortag erreichte entsprechende Bund-Länder-Vereinbarung.



> Udo Beckmann,
Bundesvorsitzender des VBE

„Die veröffentlichten Vereinbarungen des Bildungstreffens sind so konkret, wie wir es gestern eingefordert haben. So ist es gut, dass gemeinsam von

> BBB

Austausch mit Staatsminister Aiwanger

> Staatsminister Hubert Aiwanger und BBB-Chef Rainer Nachtigall (von links)

Für einen ersten Gedankenaustausch trafen sich am 11. August 2020 Staatsminister Hubert Aiwanger und der Chef des Bayerischer Beamtenbundes (BBB), Rainer Nachtigall. Gesprächsinhalte waren der Doppelhaushalt 2021/22, das Gewaltschutzkonzept für den öffentlichen Dienst sowie die möglichen Auswirkungen der jüngsten Entscheidungen des BVerfG zur Alimentation von Beamtinnen und Beamten in Berlin und Nordrhein-Westfalen auf bayerische Beamtinnen und Beamte.

Beim Thema Haushalt machte Nachtigall deutlich, dass Bayern nicht zuletzt wegen des hohen Engagements der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes so gut durch die Pandemie gekommen ist. Aiwanger bestätigte dies und nahm es letztlich auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seines Ministeriums in Anspruch, die hohe Flexibilität und Einsatz bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie zeigten.

Das Gewaltschutzkonzept, das auf Initiative des BBB mit dem Finanzministerium erarbeitet wird, begrüßte Aiwanger und machte deutlich, dass Gewalt gegen die Beschäftigten abzulehnen und eine konsequente Strafverfolgung der Gewalttäter unabdingbar sei. In der Abschätzung der Folgen der verfassungsrechtlichen Entscheidungen zur Besoldung in Berlin und Nordrhein-Westfalen gilt es, die Bewertung des Finanzministeriums zu den Folgen auf bayerische Beamtinnen und Beamte abzuwarten, die für Mitte September in Aussicht gestellt wurde.

Bund und Ländern Bedingungen für das digitale Lehren und Lernen geschaffen werden sollen. Neben digitalen Geräten für Schülerinnen und Schüler sind nun auch die Lehrkräfte in den Fokus gerückt und sollen ausgestattet werden. Das muss dann Hand in Hand gehen mit ihrer Fortbildung, damit die Geräte optimal für das Lehren und Lernen eingesetzt und ein pädagogischer Mehrwert erzeugt werden kann“, so Beckmann.

Mit Blick auf die Bildungsgerechtigkeit und die Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern aus ökonomisch schlechtergestellten Haushalten sei die Ankündigung, bezahlbare Internetzugänge zu erhalten, ein wichtiger Meilenstein: „Die Ausstattung zu sichern und den Internetzugang zu gewährleisten, sind elementare Voraussetzungen für die Teilhabe und Teilnahme an Bildungsangeboten.“

> VDR

Zwischenruf zur Bildungspolitik

Am 10. August 2020 hat der Bundesvorsitzende des Verbandes Deutscher Realschullehrer (VDR) und dbb Vize Jürgen Böhm einen Zwischenruf zur Bildungspolitik veröffentlicht. Folgend Auszüge:

„Da sind sie wieder – diejenigen, die immer schon alles gewusst haben. Vor allem, wenn es um die Bildung geht. Und Corona bietet ihnen eine willkommene Kulisse. Die ‚Experten‘ und ‚innovativen‘ Medien lassen sich keinen Tag entgehen, an dem der Niedergang der Bildung fast schon herbeigewünscht, die Faulheit der Lehrkräfte angeprangert und das Chaos heraufbeschworen werden ...



> Jürgen Böhm,
Bundesvorsitzender des VDR

Maske auf – Maske ab, Abstandsregeln ja – Abstandsregeln nein, Schulen auf – Schulen zu ... Es nervt. Alle. Schüler. Eltern. Lehrkräfte. Und ja, Corona hat die Schwachstellen der Digitalisierung an unseren Schulen offenbart, ja, es muss reagiert werden. Und ja, es passiert etwas in puncto Digitalisierung. Bei aller gerechtfertigten Kritik – die Bildung in Deutschland ist in den vergangenen Wochen nicht zum Erliegen gekommen. Im Gegensatz zu anderen europäischen oder außereuropäischen Ländern. In Deutschland wurden die Schüler auf vielen (analogen und digitalen) Wegen erreicht. Sie wiederholten, vertieften, lernten neuen Stoff und machten ihre Abschlüsse ...

> BDF

Glückwunsch für die „Försterin des Jahres“

Uta Krispin sitzt am Domblick in ihrem Revier, wo sie oft aus dem Waldtagebuch vorliest. Dort kann jeder seine Gedanken aufschreiben oder Mitteilungen an die Försterin hinterlassen.

© Jens Düring

Der Bund Deutscher Forstleute (BDF) freut sich mit Uta Krispin, die am 29. Juli 2020 vom Medienportal forstpraxis.de zur Försterin des Jahres gekürt wurde. Krispin ist Leiterin des Forstreviers Erfurt und seit vielen Jahren Mitglied im Vorstand des BDF Thüringen. „Uta Krispin bewirtschaftet den ‚Steiger‘ mit seinen stark strukturierten Beständen, darunter einige Exoten. So biegt sie auf Waldbegängen schnell mal nach Nordamerika ab und zeigt den erstaunten Laien Hickory, Schwarznuss und Douglasie“, berichtet der BDF-Bundesvorsitzende Ulrich Dohle. Der Naturschutz werde im Steiger gleichfalls großgeschrieben, ebenso die Erholungsnutzung. „Konflikte sind da vorprogrammiert“, so Dohle weiter. „Dennoch schafft es Uta Krispin, die verschiedenen Zielgruppen anzusprechen und ihre Geschichte des Waldes zu erzählen.“ Zudem organisiere die Försterin ehrenamtlich Veranstaltungen und investiere viel Zeit in die Waldpädagogik, die ihr besonders am Herzen liegt. „Der BDF gratuliert zu dieser wohlverdienten Auszeichnung!“

Was wir in den kommenden Tagen der Schulöffnungen brauchen, ist ein klares, regional abgestimmtes Konzept, das die jeweilige Infektionslage beachtet, das allen Beteiligten Sicherheit gibt und ein Höchstmaß an Präsenzunterricht an den Schulen ermöglicht. Jegliche Schnellschüsse und unüberlegte Handlungen sind zu vermeiden. Wenn der Abstand von 1,50 Meter zwischen den Schülern erforderlich ist, dann muss er eben eingehalten werden und man muss wieder in (Klein-)Gruppen unterrichten. Masken in den Schulen können sicher ein Element des Hygieneplans sein und jeder Schritt in Richtung Verpflichtung dazu im Unterricht sollte sehr wohl- und gründlich überlegt sein. Die Szenarien von Plan A (normaler Unterricht) bis Plan C oder D (totale Schließung der Schule) müssen transparent sein und alle

Verantwortlichen an den Schulen vor Ort müssen schnell und ruhig handeln können ...“

> BDZ

Zusätzliche Planstellen

Die Planstellenentwicklung der Zollverwaltung war Thema eines Gesprächs zwischen dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft BDZ, Thomas Liebel, und Finanzstaatssekretär Rolf Bösinger. Demnach soll der Zoll bis zum Jahr 2029 über 7 600 zusätzliche Planstellen erhalten. Die zusätzliche und vor allem komplexer werdende Aufgabenfülle des Zolls mache diesen Planstellenzuwachs erforderlich, waren sich die Gesprächspartner einig. Daneben würden in den nächsten zehn Jahren über 12 000 Beschäftigte ruhe-

standsbedingt aus dem aktiven Dienst der Zollverwaltung ausscheiden. Somit stehe der Zoll in den nächsten zehn Jahren vor der Herausforderung, etwa 20 000 Planstellen mit qualifiziertem Personal zu besetzen.

Die derzeitigen Ausbildungskapazitäten der Hochschule des Bundes – Fachbereich Finanzen in Münster sowie des Bildungs- und Wissenschaftszentrums (BWZ) der Generalzolldirektion (GZD) sind für eine Qualifizierung von Nachwuchskräften dieser Größenordnung nicht ausgelegt. Die BDZ fordert daher seit geraumer Zeit, die Ausbildungskapazitäten des Zolls dringend zu stärken. Diesem zentralen Anliegen konnte mit der Errichtung eines Standorts zur Ausbildung von rund 350 Nachwuchskräften des mittleren Dienstes in Leipzig ein Stück weit entgegengekommen werden. In dem Gespräch mit Liebel teilte Staatssekretär Bösinger nun mit, dass das Bundesfinanzministerium (BMF) die GZD bereits im Frühjahr



> Thomas Liebel, stellvertretender
Bundesvorsitzender des BDZ

gebeten habe, die Einrichtung eines vierten Ausbildungsstandortes für den mittleren Dienst sowie eines zweiten Hochschulstandortes zur Ausbildung von Nachwuchskräften des gehobenen Dienstes zu prüfen.

Der BDZ begrüßte dies außerordentlich. Es sei sehr erfreulich, dass die politische Leitung des BMF die Herausforderung der demografischen Entwicklung sowie der nachhaltigen Besetzung der vakanten Planstellen sehr ernst nimmt. ■

Die UNVERZICHTBAREN



Eine Kampagne des



dbb
beamtenbund
und tarifunion

*„Bei mir ist der Lebensraum Wald
in guten Händen.“*

Lisa Schubert
Försterin

Weitere **150 Berufsprofile** im Öffentlichen Dienst und **Lisa** im
Video-Interview auf: www.die-unverzichtbaren.de

